

## Abänderungsantrag

**der Abgeordneten  
Kolleginnen und Kollegen**

**zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (2337 dB)**

Der Wirtschaftsausschuss wolle beschließen:

Die im Titel bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

*Die Z 1 und die Z 2 werden durch folgende Z 1 bis Z 37 ersetzt:*

*„1. In § 71a Abs. 1 wird nach den Worten „Stand der Technik“ der Klammerausdruck „(beste verfügbare Techniken - BVT)“ eingefügt.*

*2. Nach § 71a werden folgende §§ 71b und § 71c eingefügt:*

**„§ 71b.** Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bzw. sind

1. „IPPC-Anlage“ eine in der **Anlage 3** zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlage oder jene Teile einer Betriebsanlage, in denen eine oder mehrere der in der **Anlage 3** zu diesem Bundesgesetz angeführten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden;
2. „BVT-Merkblatt“ ein aus dem gemäß Art. 13 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25, organisierten Informationsaustausch hervorgehendes Dokument, das für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung des Standes der Technik sowie der BVT-Schlussfolgerungen (Z 3) berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken (Z 5) beschreibt, wobei den Kriterien in der **Anlage 6** zu diesem Bundesgesetz besonders Rechnung getragen wird;
3. „BVT-Schlussfolgerungen“ ein Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zum Stand der Technik, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält;
4. „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte“ der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Maßnahme oder einer Kombination von Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen;
5. „Zukunftstechnik“ eine neue Technik für eine industrielle Tätigkeit, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Umweltschutzniveau oder zumindest das gleiche Umweltschutzniveau und größere Kostenersparnisse bieten könnte, als der bestehende Stand der Technik;
6. „gefährliche Stoffe“ Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. 353 vom 31.12.2008 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 618/2012, ABl. Nr. 179 vom 11.07.2012 S. 3;
7. „Bericht über den Ausgangszustand“ Informationen über den Stand der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch die relevanten gefährlichen Stoffe (Z 6);

8. „Boden“ die oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche befindet; der Boden besteht aus Mineralpartikeln, organischem Material, Wasser, Luft und lebenden Organismen;
9. „Umweltinspektionen“ alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigungen vor Ort, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der IPPC-Anlage, die von der Behörde oder in ihrem Namen zur Prüfung und Förderung der Einhaltung des Genehmigungskonsenses durch die IPPC-Anlagen und gegebenenfalls zur Überwachung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden;
10. „Umweltverschmutzung“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen können.

**§ 71c.** (1) Die in den BVT-Merkblättern enthaltenen BVT-Schlussfolgerungen sind als Referenzdokumente für die Genehmigung, die wesentliche Änderung und die Anpassung (§ 81b) von IPPC-Anlagen mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union anzuwenden. Bis zum Vorliegen von BVT-Schlussfolgerungen im Sinne des ersten Satzes gelten - mit Ausnahme der Festlegung von Emissionsgrenzwerten gemäß § 77b Abs. 2 und 3 - Schlussfolgerungen zum Stand der Technik aus BVT-Merkblättern, die von der Europäischen Kommission vor dem 6. Jänner 2011 angenommen worden sind, als Referenzdokumente für die Genehmigung oder die wesentliche Änderung von IPPC-Anlagen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend veröffentlicht die Fundstellen der für IPPC-Anlagen relevanten BVT-Schlussfolgerungen und BVT-Merkblätter auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.“

3. § 77a lautet:

„§ 77a. (1) Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
2. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
3. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.

(2) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen zu enthalten:

1. jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für in der **Anlage 4** zu diesem Bundesgesetz genannte Schadstoffe sowie für sonstige Schadstoffe, sofern sie von der IPPC-Anlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen andere dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen, hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden IPPC-Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 der Vorgabe, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte); die Überwachungsaufgaben sind gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen zu stützen;
3. die Verpflichtung des Anlageninhabers, der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, folgende Unterlagen zu übermitteln:

- a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Z 2) und sonstige erforderliche Daten, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustands ermöglichen und
  - b) in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht;
4. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie angemessene Anforderungen an die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers;
  5. angemessene Anforderungen betreffend die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe (§ 71b Z 6), die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der IPPC-Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;
  6. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen.

(3) Wird dem Genehmigungsbescheid ein Stand der Technik zugrunde gelegt, der in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, muss gewährleistet sein, dass die angewandte Technologie und die Art und Weise, wie die IPPC-Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und aufgelassen wird, unter Berücksichtigung der in der **Anlage 6** zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien bestimmt wird und dass die Anforderungen des § 77b erfüllt werden.

(4) Enthalten die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, so muss gewährleistet sein, dass die gemäß Abs. 3 festgelegte Technik ein Umweltschutzniveau erreicht, das dem in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Stand der Technik gleichwertig ist.

(5) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Produktionsprozess in einer IPPC-Anlage keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle möglichen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so hat die Behörde nach Konsultation des Genehmigungswerbers die erforderlichen Auflagen auf der Grundlage des Standes der Technik unter Berücksichtigung der in der **Anlage 6** zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien vorzuschreiben.

(6) Im Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen sind über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.

(7) Die Behörde hat im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.“

4. Nach § 77a wird folgender § 77b eingefügt:

„§ 77b. (1) Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe im Sinne des § 77a Abs. 2 Z 1 gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die IPPC-Anlagenteile verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Die emittierte Schadstofffracht ist das zu minimierende Kriterium. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte im Sinne des § 77a Abs. 2 muss durch eine der folgenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen gemäß § 71c Abs. 1 nicht überschreiten:

1. Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschreiten; diese Emissionsgrenzwerte werden für die gleichen oder kürzeren Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt wie die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte;

oder

2. Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in der Z 1 angeführten Emissionsgrenzwerten abweichen; in diesem Fall hat die Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschritten haben.

(3) Abweichend von Abs. 2 darf die Behörde unbeschadet des § 77a Abs. 6 in besonderen Fällen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen wegen des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen der IPPC-Anlage oder der technischen Merkmale der IPPC-Anlage gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Im Genehmigungsbescheid sind die Ergebnisse der Bewertung festzuhalten und die Vorschreibung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Sinne des ersten Satzes und die entsprechenden Auflagen zu begründen.

(4) Die Behörde darf für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten vorübergehende Abweichungen von den Auflagen im Sinne der Absätze 2 und 3 sowie von den gemäß § 77a Abs. 1 Z 1 zu treffenden Vorsorgemaßnahmen für die Erprobung und Anwendung von Zukunftstechniken genehmigen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder im Rahmen der Tätigkeit mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte erreicht werden.“

5. In § 79c Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführten Betriebsanlagen“ durch die Bezeichnung „IPPC-Anlagen“ ersetzt.

6. § 81 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Fall einer genehmigungspflichtigen Änderung nach Abs. 1, jedoch mindestens alle sieben Jahre, ist das Abfallwirtschaftskonzept fortzuschreiben. Die Fortschreibung einer gültigen Umwelterklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABl. Nr. L 342 vom 22. 12. 2009, S. 1, gilt als Fortschreibung im Sinne dieses Bundesgesetzes.“

7. § 81a lautet:

„§ 81a. Für die Änderung einer IPPC-Anlage gilt Folgendes:

1. die wesentliche Änderung (das ist eine Änderung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann) bedarf einer Genehmigung im Sinne der §§ 77a und 77b; die Änderungsgenehmigung hat auch die bereits genehmigte Betriebsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 77a Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Betriebsanlage erforderlich ist; als wesentliche Änderung gilt jedenfalls eine Änderung, die für sich genommen den in der **Anlage 3** zu diesem Bundesgesetz jeweils festgelegten Schwellenwert erreicht, sofern ein solcher in der **Anlage 3** zu diesem Bundesgesetz festgelegt ist;
2. eine Änderung des Betriebs (das ist die Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Betriebsanlage, die Auswirkungen ausschließlich auf die Umwelt haben kann) ist der Behörde vom Betriebsanlageninhaber vier Wochen vorher anzuzeigen; die Behörde hat diese Anzeige, erforderlichenfalls unter Erteilung von bestimmten, geeigneten Aufträgen zur Erfüllung der in den §§ 77a und 77b und in den nach § 356b Abs. 1 mit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids;
3. auf eine weder unter Z 1 noch unter Z 2 fallende Änderung ist § 81 anzuwenden, sofern dessen Voraussetzungen zutreffen.“

8. § 81b lautet:

„§ 81b. (1) Innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer IPPC-Anlage hat der Anlageninhaber der Behörde mitzuteilen, ob sich der seine IPPC-Anlage betreffende Stand der Technik geändert hat; die Mitteilung hat gegebenenfalls den Antrag auf Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Sinne des § 77b Abs. 3 zu enthalten. Gegebenenfalls sind umgehend die zur Anpassung an den Stand der Technik erforderlichen

Anpassungsmaßnahmen zu treffen. Die Mitteilung und die Anpassungsmaßnahmen haben auch jenen die IPPC-Anlage betreffenden BVT-Schlussfolgerungen Rechnung zu tragen, deren Erlassung oder Aktualisierung seit der Genehmigung oder seit der letzten Anpassung der IPPC-Anlage veröffentlicht wurden. § 81a bleibt unberührt.

(2) Auf Aufforderung der Behörde hat der Betriebsanlageninhaber alle für die Überprüfung der Genehmigungsaufgaben erforderlichen Informationen, insbesondere Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstige Daten, die einen Vergleich des Betriebs der Anlage mit dem Stand der Technik gemäß der geltenden BVT-Schlussfolgerungen und mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglichen, zu übermitteln.

(3) Ergibt die Überprüfung der Behörde, dass der Anlageninhaber Maßnahmen im Sinne des ersten Absatzes nicht ausreichend getroffen hat, oder ist dies im Hinblick auf eine Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten im Sinne des § 77b erforderlich, so hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen. § 81a ist auf die Durchführung solcher behördlich angeordneter Maßnahmen nicht anzuwenden. Auf Antrag im Sinne des Abs. 1 erster Satz zweiter Teilsatz dürfen unter den Voraussetzungen des § 77b Abs. 3 weniger strenge Emissionsgrenzwerte festgelegt werden; diese müssen bei der nächsten Anpassung im Sinne dieser Bestimmungen neu beurteilt werden. Für die Überprüfung der IPPC-Anlage hat die Behörde die im Zuge der Überwachung oder der Umweltinspektionen (§ 82a) erlangten Informationen heranzuziehen.

(4) Durch die Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 3 muss sichergestellt sein, dass die IPPC-Anlage innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit der IPPC-Anlage den Anforderungen im Sinne der Absätze 1 und 3 entspricht.

(5) Wenn die Behörde bei der Anpassung der Genehmigungsaufgaben im Sinne dieser Bestimmungen in begründeten Fällen feststellt, dass mehr als vier Jahre ab Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Einführung neuer besser verfügbarer Techniken notwendig sind, kann sie in den Genehmigungsaufgaben im Einklang mit den Bestimmungen des § 77b Abs. 3 einen längeren Zeitraum festlegen. Dabei ist auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 77a Abs. 1 Bedacht zu nehmen.

(6) Die Behörde hat jedenfalls auch dann den Konsens der IPPC-Anlage zu überprüfen und erforderlichenfalls entsprechende Anpassungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 3 mit Bescheid anzuordnen, wenn

1. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert,
2. dies zur Verhinderung des Überschreitens eines neuen oder geänderten unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes im Sinne des § 77a Abs. 6 erforderlich ist;
3. die IPPC-Anlage von keinen BVT-Schlussfolgerungen erfasst ist und Entwicklungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen.

(7) Würden die gemäß Abs. 3 bis 6 vorzuschreibenden Maßnahmen eine IPPC-Anlage in ihrem Wesen verändern, so hat die Behörde § 79 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(8) Ist die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung (§ 71b Z 10) so stark, dass neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen, so hat die Behörde den Inhaber einer IPPC-Anlage mit Bescheid zur Vorlage eines Konzepts zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern; die Vorlage dieses Konzepts gilt als Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung gemäß § 81a Z 1. Im Änderungsgenehmigungsbescheid hat die Behörde jedenfalls eine angemessene Frist zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen festzulegen.“

9. § 81c lautet:

„§ 81c. Der Inhaber einer IPPC-Anlage hat die Behörde unverzüglich über einen nicht unter den Abschnitt 8a fallenden Unfall mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt oder Vorfall mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten. Er hat unverzüglich Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Unfälle oder Vorfälle zu ergreifen. Die Behörde hat erforderlichenfalls darüber hinausgehende geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Unfälle oder Vorfälle mit Bescheid anzuordnen.“

10. § 81d lautet:

„§ 81d. (1) Der Inhaber einer IPPC-Anlage hat die Behörde bei Nichteinhaltung des Genehmigungskonsenses unverzüglich zu informieren und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen so schnell wie möglich wieder

hergestellt wird. Die Behörde hat gegebenenfalls weitere zur Wiederherstellung der Einhaltung des Genehmigungskonsenses erforderliche Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen.

(2) Gemäß Abs. 1 angezeigte Mängel oder Abweichungen, für die in der Information Vorschläge zur unverzüglichen Behebung der Mängel oder zur unverzüglichen Beseitigung der Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand enthalten sind, bilden keine Verwaltungsübertretungen im Sinne des § 366 Abs. 1 Z 3 oder gemäß § 367 Z 25, sofern die Voraussetzungen für eine Maßnahme gemäß § 360 Abs. 4 nicht vorliegen und die Behebung oder die Beseitigung der Behörde unverzüglich nachgewiesen werden.“

*11. § 82 Abs. 1 lautet:*

„**§ 82.** (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zum Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) sowie die zur Anpassung an neue oder geänderte BVT-Schlussfolgerungen erforderlichen näheren Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen erlassen. Für bereits genehmigte Anlagen sind in einer solchen Verordnung abweichende Bestimmungen oder Ausnahmen von den nicht unter den nächsten Satz fallenden Verordnungsbestimmungen festzulegen, wenn sie nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der betreffenden Verordnungsbestimmungen und dem dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind; bei IPPC-Anlagen muss jedenfalls den Vorgaben des § 77b entsprochen werden. Betreffen Verordnungsbestimmungen solche Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z 1 genannten Personen, wie sie ohne Regelung in der Verordnung mit Bescheid gemäß § 79 vorgeschrieben werden müssten, so dürfen in der Verordnung keine von diesen entsprechend zu bezeichnenden Verordnungsbestimmungen abweichenden Bestimmungen oder Ausnahmen festgelegt werden.“

*12. Dem § 82 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:*

„Auf IPPC-Anlagen ist § 77b Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

*13. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:*

„**§ 82a.** (1) IPPC-Anlagen müssen regelmäßigen Umweltinspektionen im Sinne der Absätze 2 bis 5 unterzogen werden; hinsichtlich der Beiziehung von Sachverständigen finden die §§ 52 bis 53a AVG Anwendung.

(2) Auf Grundlage eines gemäß § 63a Abs. 2 und 3 AWG 2002 erstellten oder aktualisierten Inspektionsplans hat der Landeshauptmann regelmäßig Programme für routinemäßige Umweltinspektionen zu erstellen, in denen auch die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen für die verschiedenen Arten von IPPC-Anlagen angegeben ist. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen hat sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der IPPC-Anlage verbundenen Umweltrisiken zu richten und darf ein Jahr bei IPPC-Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei IPPC-Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Wird bei einer Inspektion festgestellt, dass eine IPPC-Anlage in schwerwiegender Weise gegen den Genehmigungskonsens verstößt, so muss innerhalb der nächsten sechs Monate nach dieser Inspektion eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung erfolgen.

(3) Die systematische Beurteilung der Umweltrisiken hat sich mindestens auf folgende Kriterien zu stützen:

1. mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden IPPC-Anlagen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des Unfallrisikos;
2. bisherige Einhaltung des Genehmigungskonsenses;
3. Teilnahme des IPPC-Anlageninhabers an einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) oder an einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14001 "Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2004 + Cor.1:2009) (konsolidierte Fassung)" vom 15. 8. 2009 (erhältlich beim Austrian Standards Institute/Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien).

(4) Nicht routinemäßige Umweltinspektionen müssen durchgeführt werden, um bei Beschwerden wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen, bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei Verstößen gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften sobald wie möglich und gegebenenfalls vor Erteilung einer Genehmigung, einer Änderungsgenehmigung oder der Anpassung einer IPPC-Anlage im Sinne des § 81b Untersuchungen vorzunehmen.

(5) Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung hat die Behörde einen Bericht mit relevanten Feststellungen bezüglich der Einhaltung des Genehmigungskonsenses durch die betreffende IPPC-Anlage und Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu erstellen. Innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung muss der Bericht dem IPPC-Anlageninhaber zur Stellungnahme übermittelt werden; innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung hat die Behörde den Bericht im Internet bekannt zu geben; diese Bekanntgabe hat jedenfalls eine Zusammenfassung des Berichts zu enthalten sowie den Hinweis, wo weiterführende Informationen zu erhalten sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Die Behörde muss sicherstellen, dass der IPPC-Anlageninhaber die in dem Bericht angeführten Maßnahmen binnen angemessener Frist ergreift.“

14. § 82b lautet:

„§ 82b. (1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt, und auch die gemäß § 356b mit anzuwendenden Bestimmungen zu umfassen. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen. Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erstellen, der eine vollständige Dokumentation der Prüfung anzuschließen ist, aus der insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung hervorgeht; diese Dokumentation bildet einen notwendigen Bestandteil der Prüfbescheinigung.

(2) Die wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs.1 sind von

1. Akkreditierten Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung,
2. staatlich autorisierten Anstalten,
3. Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse,
4. dem Inhaber der Betriebsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist, oder
5. sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen

durchzuführen. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Die Prüfbescheinigung ist, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Anlageninhaber bis zum Vorliegen der nächsten Prüfbescheinigung in der Anlage zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren; er hat die Prüfbescheinigung der Behörde auf Aufforderung innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist zu übermitteln.

(4) Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand festgestellt, hat die Prüfbescheinigung entsprechende Vorschläge samt angemessenen Fristen für die Behebung der Mängel oder für die Beseitigung der Abweichungen zu enthalten. Der Inhaber der Anlage hat in diesem Fall unverzüglich eine Ausfertigung dieser Prüfbescheinigung sowie eine diesbezügliche Darstellung der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

(5) Gemäß Abs. 4 angezeigte Mängel oder Abweichungen, für die in der Prüfbescheinigung Vorschläge zur Behebung der Mängel oder zur Beseitigung der Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist enthalten sind, bilden keine Verwaltungsübertretungen im Sinne des § 366 Abs. 1 Z 3 oder gemäß § 367 Z 25, sofern die Voraussetzungen für eine Maßnahme gemäß § 360 Abs. 4 nicht vorliegen und die Behebung oder die Beseitigung innerhalb der angemessenen Frist der Behörde nachgewiesen werden.

(6) Der Inhaber einer Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn

1. er die Betriebsanlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) oder einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14001

- "Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2004 + Cor.1:2009) (konsolidierte Fassung)" vom 15.8.2009 unterzogen hat,
2. die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung nicht älter als drei Jahre sind und
  3. aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung hervorgeht, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Betriebsanlage geltenden gewerberechtlichen und gemäß § 356b mit anzuwendenden Vorschriften geprüft wurde.

Die Absätze 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.“

15. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

„**§ 83a.** (1) Im Fall der Auflassung einer IPPC-Anlage hat die Anzeige des Anlageninhabers gemäß § 83 Abs. 2 Folgendes zu enthalten:

1. Bei Vorliegen eines Berichts über den Ausgangszustand gemäß § 353a Abs. 3 eine Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die IPPC-Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Wurden durch die IPPC-Anlage erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen mit relevanten gefährlichen Stoffen (§ 71b Z 6) im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, eine Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung, um das Gelände in jenen Zustand zurückzuführen.
2. Liegt ein Bericht über den Ausgangszustand gemäß § 353a Abs. 3 nicht vor, weil die Anpassung im Sinne des § 81b noch nicht erfolgt ist oder keine Verpflichtung zur Erstellung besteht, eine Bewertung, ob die Verschmutzung von Boden und Grundwasser auf dem Gelände eine ernsthafte Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt als Folge der genehmigten Tätigkeiten darstellt. Bei Vorhandensein einer Gefährdung eine Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung, Verhütung, Eindämmung oder Verringerung relevanter gefährlicher Stoffe, damit das Gelände unter Berücksichtigung seiner derzeitigen oder genehmigten künftigen Nutzung keine solche Gefährdung mehr darstellt.

(2) Werden vom Inhaber einer IPPC-Anlage bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten die gemäß Abs. 1 Z 1 erforderliche Bewertung oder allfällig notwendige Maßnahmen nicht angezeigt oder durchgeführt, hat die zuständige Behörde bei durch die Tätigkeiten verursachten erheblichen Boden- und Grundwasserverschmutzungen mit relevanten gefährlichen Stoffen im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung mit Bescheid aufzutragen, um das Gelände in jenen Zustand zurückzuführen. Dabei kann die technische Durchführbarkeit solcher Maßnahmen berücksichtigt werden.

(3) Werden vom Inhaber einer IPPC-Anlage bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten die gemäß Abs. 1 Z 2 erforderliche Bewertung oder allfällig notwendige Maßnahmen nicht angezeigt oder durchgeführt, hat die zuständige Behörde bei einer durch die Tätigkeiten verursachten ernsthafte Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung, Verhütung, Eindämmung oder Verringerung relevanter gefährlicher Stoffe mit Bescheid aufzutragen, damit das Gelände unter Berücksichtigung seiner derzeitigen oder genehmigten künftigen Nutzung keine solche Gefährdung mehr darstellt.

(4) Die Behörde hat die bei der Auflassung einer IPPC-Anlage getroffenen Maßnahmen im Internet bekannt zu geben.“

16. § 84h lautet:

„**§ 84h.** Wer nach diesem Bundesgesetz oder auf Grund darauf beruhender behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen aus seiner Betriebsanlage durchzuführen und darüber Aufzeichnungen zu führen oder andere die Betriebsanlage betreffende Daten der Behörde zur Verfügung zu stellen, hat diese Aufzeichnungen und Daten auf Aufforderung der Behörde in geeigneter Form zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Berichtspflichten erforderlich ist. Die Vorlage ist gebührenfrei. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung nähere Anforderungen an die erforderlichen Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen entsprechend den jeweiligen Arten von Betriebsanlagen oder Schadstoffen, an die Art, den Aufbau und die Führung von Aufzeichnungen oder Daten sowie die Form der Übermittlung festlegen; soweit es zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten notwendig ist, können in dieser Verordnung Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von



Emissionen aus Betriebsanlagen und die diesbezüglichen Aufzeichnungspflichten auch für bereits genehmigte Betriebsanlagen festgelegt werden.“

17. In § 87 Abs. 1 Z 4d wird der Ausdruck „Personen- und Sachschäden“ durch den Ausdruck „Personen-, Sach- oder Vermögensschäden“ ersetzt.

18. In § 111 Abs. 5 letzter Satz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Änderungen einer in Abs. 2 genannten Betriebsart auf eine Betriebsart, für die ein Befähigungsnachweis für das reglementierte Gastgewerbe vorgeschrieben ist, sind im Verfahren gemäß § 339 anzumelden.“

19. § 112 Abs. 2c letzter Satz lautet:

„Die Abs. 2 bis 2b und gemäß Abs. 2 erlassene Verordnungen gelten sinngemäß für die im § 50 Abs. 1 Z 11 genannten Tätigkeiten, wenn hiebei mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden.“

20. In § 112 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Abs. 2 bis 2b und gemäß Abs. 2 erlassene Verordnungen sind nicht auf die unter § 111 Abs. 2 Z 1, 3 und 6 fallenden Tätigkeiten anzuwenden. Abs. 2 bis 2b und gemäß Abs. 2 erlassene Verordnungen sind nicht auf die unter § 111 Abs. 2 Z 2, 4 und 5 fallenden Tätigkeiten anzuwenden, wenn hiebei höchstens acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden.“

21. § 113 Abs. 8 lautet:

„(8) Abs. 1 bis 7 sind auf die unter § 111 Abs. 2 Z 1 und 6 fallenden Tätigkeiten nicht anzuwenden. Abs. 6 ist auf die unter § 111 Abs. 2 Z 2 bis 5 fallenden Tätigkeiten nicht anzuwenden.“

22. § 353a lautet:

„§ 353a. (1) Soweit nicht bereits nach § 353 erforderlich, hat der Genehmigungsantrag für eine gemäß § 77a zu genehmigende IPPC-Anlage folgende Angaben zu enthalten:

1. die in der Betriebsanlage verwendeten oder erzeugten Stoffe und Energie;
2. eine Beschreibung des Zustands des Betriebsanlagengeländes;
3. einen Bericht über den Ausgangszustand (Abs. 3) in Hinblick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Anlagengelände, wenn in der IPPC-Anlage relevante gefährliche Stoffe (§ 71b Z 6) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden;
4. die Quellen der Emissionen aus der Betriebsanlage;
5. Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Betriebsanlage in jedes Umweltmedium;
6. die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
7. Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
8. Maßnahmen zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung der Emissionen;
9. sonstige Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 77a;
10. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen zu den vorgeschlagenen Technologien, Techniken und Maßnahmen in einer Übersicht;
11. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der vorstehenden sowie der gemäß § 353 Z 1 lit. a und lit. c erforderlichen Angaben.

Sind Vorschriften des WRG 1959 mit anzuwenden (§ 356b Abs. 1), so hat der Genehmiger schon vor dem Genehmigungsantrag dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan die Grundzüge des Projekts anzuzeigen.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für den Antrag um Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 81a Z 1) einer IPPC-Anlage.

(3) Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Auflassung der IPPC-Anlage (§ 83a) vorgenommen werden kann. Der Bericht muss jedenfalls

1. Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Geländes, sowie
2. falls verfügbar, bestehende Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts widerspiegeln, oder neue Boden- und

Grundwassermessungen bezüglich der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch die gefährlichen Stoffe, die durch die betreffende Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen,

enthalten.“

23. In § 356a Abs. 1 und in § 356b Abs. 7 wird jeweils die Wortfolge „in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführten Betriebsanlage“ durch die Bezeichnung „IPPC-Anlage“ ersetzt.

24. In § 356a Abs. 1 wird die Wortfolge „auf der Internetseite der Behörde“ durch die Wortfolge „im Internet“ ersetzt.

25. In § 356b Abs. 1 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 eingefügt:

„6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern.“

26. Nach § 356c wird folgender § 356d eingefügt:

„§ 356d. Im Fall der Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Sinne des § 77b Abs. 3 in einem Anpassungsverfahren gemäß § 81b sind die §§ 77a Abs. 7, § 356a und § 356b Abs. 7 anzuwenden.“

27. In § 359b Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „In der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlagen“ durch die Bezeichnung „IPPC-Anlagen“ ersetzt.

28. In § 367 werden nach der Z 24a folgende Z 24b und Z 24c eingefügt:

„24b. entgegen § 81b Abs. 1 die Mitteilung nicht erstattet oder die zur Anpassung an den Stand der Technik erforderlichen Anpassungsmaßnahmen nicht trifft;

24c. entgegen § 81d Abs. 1 die Behörde nicht informiert oder die erforderlichen Maßnahmen nicht ergreift;“

29. In § 367 wird nach der Z 25 folgende Z 25a eingefügt:

„25a. die Prüfbescheinigung gemäß § 82b nicht, unvollständig oder mit unrichtigen Angaben erstellt;“

30. § 376 Z 48 Abs. 6 entfällt.

31. Dem § 376 werden folgende Z 55 bis Z 58 angefügt:

„55. (Übergangsregelungen für bestehende IPPC-Anlagen)

(1) Der **Anlage 3** zur Gewerbeordnung 1994 in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 unterliegende IPPC-Anlagen, die vor Ablauf des 7. Jänner 2013 rechtskräftig genehmigt worden sind oder für die am 7. Jänner 2013 ein Genehmigungsverfahren anhängig war und die spätestens am 7. Jänner 2014 in Betrieb genommen wurden, sind im Rahmen der dem 7. Jänner 2014 folgenden nächsten Anpassung der IPPC-Anlage im Sinne des § 81b erforderlichenfalls an den in den BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen Stand der Technik anzupassen.

(2) Nicht von der **Anlage 3** zur Gewerbeordnung 1994 in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 erfasste am 7. Jänner 2013 bereits genehmigte IPPC-Anlagen sind im Rahmen der dem 7. Juli 2015 folgenden nächsten Anpassung der IPPC-Anlage im Sinne des § 81b erforderlichenfalls an den in den BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen Stand der Technik anzupassen.

(3) Werden in einer IPPC-Anlage im Sinne des Abs. 1 relevante gefährliche Stoffe (§ 71b Z 6) verwendet, erzeugt oder freigesetzt, hat der Anlageninhaber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem IPPC-Anlagengelände mit der dem 7. Jänner 2014 folgenden nächsten Anpassung der IPPC-Anlage im Sinne des § 81b einen Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen und diesen der Behörde vorzulegen.

(4) Werden in einer IPPC-Anlage im Sinne des Abs. 2 relevante gefährliche Stoffe (§ 71b Z 6) verwendet, erzeugt oder freigesetzt, hat der Anlageninhaber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem IPPC-Anlagengelände einen Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen und diesen der Behörde mit der dem 7. Juli 2015 folgenden nächsten Anpassung der IPPC-Anlage im Sinne des § 81b vorzulegen.

56. Hinsichtlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 bereits veröffentlichter BVT-Schlussfolgerungen beginnt die Jahresfrist im Sinne des § 81b Abs. 1 erster Satz mit dem Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 zu laufen.

57. § 82b und § 367 Z 25a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 sind auf Prüfbescheinigungen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 erstellt wurden, nicht anzuwenden; für diese Prüfbescheinigungen gilt die bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 geltende Rechtslage.

58. § 356b Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 ist auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 noch nicht abgeschlossene Verfahren nicht anzuwenden.“

32. Dem § 382 werden folgende Absätze 60 bis 64 angefügt:

„(60) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2013 werden

1. die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25 und
2. die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1,

umgesetzt.

(61) § 71a Abs. 1, § 71b, § 71c, § 77a, § 77b, § 79c, § 81 Abs. 4, § 81a, § 81b, § 81c, § 81d, § 82 Abs. 1 und Abs. 5, § 82a, § 83a, § 84h, § 353a, § 356a Abs. 1, § 356b Abs. 1 und Abs. 7, § 356d, § 359b Abs. 1, § 367 Z 24b, Z 24c und Z 25a, § 376 Z 55, Z 56, Z 57 und Z 58 sowie die Anlagen 3, 4 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; gleichzeitig tritt § 376 Z 48 Abs. 6 außer Kraft.

(62) § 82b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(63) § 87 Abs. 1, § 111 Abs. 5, § 112 Abs. 2c und Abs. 3 sowie § 113 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, frühestens jedoch mit 1. August 2013, in Kraft.

(64) Anlage 5 Teil 1 tritt mit 15. Februar 2014 in Kraft.“

## 33. Anlage 3 lautet:

**„Anlage 3**

(§ 2 Abs. 16, § 71b Z 1)

**IPPC-Anlagen**

1. Nicht zu den im Folgenden genannten Anlagen oder Anlagenteilen zählen solche Anlagen oder Anlagenteile, die ausschließlich der Forschung, der Entwicklung oder der Erprobung von neuen Produkten und Verfahren, insbesondere im Labor- oder Technikumsmaßstab, dienen.
2. Die im Folgenden genannten Schwellenwerte beziehen sich allgemein auf die Produktionskapazitäten oder Leistungen. Werden mehrere Tätigkeiten derselben Kategorie in ein- und derselben Betriebsanlage durchgeführt, so sind die Kapazitäten dieser Tätigkeiten zusammenzurechnen. Bei Abfallbehandlungstätigkeiten erfolgt diese Berechnung dann, wenn diese auf der Ebene der Tätigkeiten nach den Ziffern 5.1, 5.3a und 5.3b durchgeführt werden.

	<b>Anlagenart</b>	<b>Schwellenwerte</b>
<b>1.</b>	<b>Energiewirtschaft</b>	
1.1	Anlagen zur Verbrennung von Brennstoffen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens	50 MW
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien	0
1.3	Anlagen zur Trockendestillation von Kohle (Kokereien)	0
1.4a	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle	0
1.4b	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von anderen Brennstoffen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens	20 MW
<b>2.</b>	<b>Herstellung und Verarbeitung von Metallen</b>	
2.1	Anlagen zum Rösten oder Sintern von Erzen einschließlich sulfidischer Erze	0
2.2	Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Schmelzkapazität von mehr als	2,5 t/h
2.3a	Anlagen zum Warmwalzen mit einer Verarbeitungskapazität an Rohstahl von mehr als	20 t/h
2.3b	Anlagen zum Schmieden von Eisenmetallen	mit Hämmern mit einer Schlagenergie je Hammer von mehr als 50 kJ und einer Wärmeleistung von über 20 MW
2.3c	Anlagen zum Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität	an Rohstahl von mehr als 2 t/h
2.4	Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von mehr als	20 t/d
2.5a	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren	0
2.5b1	Nichteisenmetallgießereien mit einer Schmelzkapazität von mehr als	4 t/d an Blei und Cadmium oder von 20 t/d an sonstigen Metallen
2.5b2	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination) mit einer Schmelzkapazität von mehr als	4 t/d an Blei und Cadmium oder von 20 t/d an sonstigen

		Metallen
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren	mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 m <sup>3</sup>
<b>3.</b>	<b>Mineralverarbeitende Industrie</b>	
3.1a	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von mehr als	500 t/d bei Drehrohröfen oder 50 t/d bei anderen Öfen
3.1b	Anlagen zum Herstellen von Kalk in Öfen mit einer Produktionskapazität von mehr als	50 t/d
3.1c	Anlagen zum Herstellen von Magnesiumoxid in Öfen mit einer Produktionskapazität von mehr als	50 t/d
3.2	Anlagen zur Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbestzeugnissen	0
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von mehr als	20 t/d
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von mehr als	20 t/d
3.5	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von mehr als	75 t/d und einer Ofenkapazität von über 4 m <sup>3</sup> und einer Besatzdichte von mehr als 300 kg/m <sup>3</sup> pro Ofen
<b>4.</b>	<b>Chemische Industrie</b>	
4.1a	Anlagen zur Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Herstellung von einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)</li> <li>– zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester und Estergemische, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide</li> <li>– zur Herstellung schwefelhaltiger Kohlenwasserstoffe</li> <li>– zur Herstellung stickstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe, insbesondere Amine, Amide, Nitrose-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate</li> <li>– zur Herstellung von phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen</li> <li>– zur Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen</li> <li>– zur Herstellung von oberflächenaktiven Stoffen und Tensiden</li> <li>– zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen</li> <li>– zur Herstellung von anderen organischen Grundchemikalien mit mehr als einem Heteroatomtyp</li> </ul>	in verfahrenstechnischen Anlagen <sup>1)</sup>
4.1b	Anlagen zur Herstellung von organischen Feinchemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Herstellung von aromatischen Verbindungen</li> <li>– zur Herstellung von organischen Farbstoffen</li> <li>– zur Herstellung von Duftstoffen</li> <li>– zur Herstellung von Polymer- und Beschichtungsstoff-Additiven</li> </ul>	in verfahrenstechnischen Anlagen
4.1c	Anlagen zur Herstellung von Polymeren (Kunststoffen, Kunstharzen,	in

	Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) oder zur Herstellung von synthetischen Kautschuken	verfahrenstechnischen Anlagen
4.1d	Anlagen zur Herstellung von Biotreibstoffen durch chemische oder biologische Umwandlung	in verfahrenstechnischen Anlagen
4.2a	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Herstellung von Gasen, wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen</li> <li>– zur Herstellung von Säuren, wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säure</li> <li>– zur Herstellung von Basen, wie Ammoniumhydroxid</li> <li>– zur Herstellung von Wasserstoffperoxid</li> <li>– mittels Chlor-Alkali-Elektrolyse</li> <li>– zur Herstellung von Salzen, wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat</li> <li>– zur Herstellung von Nichtmetallen oder Metalloxiden</li> </ul>	in verfahrenstechnischen Anlagen
4.2b	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Feinchemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere zur Herstellung von Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid oder Pigmenten	in verfahrenstechnischen Anlagen
4.3	Anlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger) durch chemische oder biologische Umwandlung	in verfahrenstechnischen Anlagen
4.4	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden durch chemische oder biologische Umwandlung	in verfahrenstechnischen Anlagen
4.5	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln, einschließlich Zwischenerzeugnissen, durch chemische oder biologische Umwandlung	in verfahrenstechnischen Anlagen
4.6	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen	in verfahrenstechnischen Anlagen
<b>5.</b>	<b>Abfallbehandlung</b>	
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) biologische Behandlung;</li> <li>b) physikalisch-chemische Behandlung;</li> <li>c) Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Ziffern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten;</li> <li>d) Neuverpacken vor der Durchführung einer der anderen in den Ziffern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten;</li> <li>e) Rückgewinnung / Regenerierung von Lösungsmitteln;</li> <li>f) Verwertung / Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen;</li> <li>g) Regenerierung von Säuren oder Basen;</li> <li>h) Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen;</li> <li>i) Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen;</li> </ul>	10 t/d

	<p>j) erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl;</p> <p>k) Oberflächenaufbringung</p>	
5.2	<p>Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Verbrennungsanlagen oder in Mitverbrennungsanlagen</p> <p>a) für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über</p> <p>b) für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über</p>	<p>3 t/h</p> <p>10 t/d</p>
5.3a	<p>Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über</p> <p>im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. Nr. L 135 vom 30.05.1991 S. 40, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1 fallen:</p> <p>i) biologische Behandlung;</p> <p>ii) physikalisch-chemische Behandlung;</p> <p>iii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung;</p> <p>iv) Behandlung von Schlacken und Asche;</p> <p>v) Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen</p>	50 t/d
5.3b	<p>Anlagen zur Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über</p> <p>im Rahmen einer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten:</p> <p>i) biologische Behandlung;</p> <p>ii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung;</p> <p>iii) Behandlung von Schlacken und Asche;</p> <p>iv) Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen</p> <p>Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von</p>	<p>75 t/d</p> <p>100 t/d</p>
5.4	<p>Deponien gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002, mit Ausnahme von Bodenaushub- und Inertabfalldeponien, mit einer Aufnahmekapazität an Abfall von über</p>	<p>10 t/d</p> <p>oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t</p>
5.5	<p>Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Z 5.4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Z 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über</p> <p>mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind</p>	50 t





	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brauereien mit einer Produktionskapazität an Bier von mehr als</li> <li>- Anlagen zur Herstellung von Sekt oder Süßwein mit einer Produktionskapazität von mehr als</li> <li>- Anlagen zum Rösten von Kaffee, Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionskapazität von mehr als</li> <li>- Anlagen zur Herstellung von Süßwaren mit einer Produktionskapazität von mehr als</li> </ul>	<p>3 000 hl/d<sup>3)</sup> 300 t/d<sup>3)</sup></p> <p>300 t/d<sup>3)</sup></p> <p>300 t/d<sup>3)</sup></p>
6.4b3 <sup>2)</sup>	Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen einschließlich Tierfutter, wie in Z 6.4b1 bzw. 6.4b2 beschrieben, aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen, sowohl in Form von Mischerzeugnissen als auch in ungemischten Erzeugnissen, wobei "A" den gewichtsprozentualen Anteil der tierischen Stoffe an der Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen darstellt, mit einer Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen von mehr als	<p>75 t/d, wenn A 10 oder mehr beträgt, oder</p> <p><math>[300 - (22,5 \cdot A)]</math> t/d in allen anderen Fällen</p>
6.4c	Anlagen zur ausschließlichen Behandlung und Verarbeitung von Milch mit einer eingehenden Milchmenge (Jahresdurchschnitt) von mehr als	200 t/d
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	10 t/d
6.6	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln <sup>4)</sup> , insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität an organischen Lösungsmitteln von mehr als	150 kg/h oder 200 t/a
6.7	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile	0
6.8	Abscheidung von CO <sub>2</sub> -Strömen aus unter die Richtlinie 2010/75/EU fallenden Anlagen für die Zwecke der geologischen Speicherung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG	0
6.9	Anlagen zur Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient, mit einer Produktionskapazität von mehr als	75 m <sup>3</sup> /d
6.10	Anlagen zur eigenständig betriebenen Behandlung von Abwasser, das von einer IPPC-Anlage eingeleitet wird, so ferne es nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt	0

<sup>1)</sup> Ausgenommen Anlagen zur ausschließlichen Formulierung oder Mischung der Stoffe; gilt für alle Anlagen der Gruppe 4.

<sup>2)</sup> Die Tätigkeiten dieser Kategorie umfassen die Behandlung und Verarbeitung der Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, mit alleiniger Ausnahme der Tätigkeit des Verpackens. Die Verpackung ist im Endgewicht des Fertigerzeugnisses nicht zu berücksichtigen.

<sup>3)</sup> Sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, gilt ein Schwellenwert von 600 t/d.

<sup>4)</sup> Organische Lösungsmittel: flüchtige organische Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben.“

34. Anlage 4 lautet:

**„Anlage 4**

(§ 77a Abs. 2 Z 1)

**Schadstoffe gemäß § 77a Abs. 2 Z 1 (Aufzählung in Frage kommender Einzelschadstoffe und Schadstoffgruppen; die Liste ist demonstrativ und nach den jeweiligen betrieblichen Bedingungen anzuwenden)**

**LUFT**

1. Schwefeloxide und sonstige Schwefelverbindungen
2. Stickstoffoxide und sonstige Stickstoffverbindungen
3. Kohlenmonoxid
4. Flüchtige organische Verbindungen
5. Metalle und Metallverbindungen
6. Staub einschließlich Feinpartikel
7. Asbest (Schwebeteilchen und Fasern)
8. Chlor und Chlorverbindungen
9. Fluor und Fluorverbindungen
10. Arsen und Arsenverbindungen
11. Zyanide
12. Stoffe und Gemische mit nachgewiesenermaßen karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften, die sich über die Luft auswirken<sup>1)</sup>
13. Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane<sup>2)</sup>

**WASSER**

1. Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wässrigen Milieu halogenorganische Verbindungen bilden
2. Phosphororganische Verbindungen
3. Zinnorganische Verbindungen
4. Stoffe und Gemische mit nachgewiesenermaßen in wässrigem Milieu oder über wässriges Milieu übertragbaren karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften<sup>3)</sup>
5. Persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare organische Giftstoffe
6. Zyanide
7. Metalle und Metallverbindungen
8. Arsen und Arsenverbindungen
9. Biozide und Pflanzenschutzmittel
10. Schwebestoffe<sup>4)</sup>
11. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
12. Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB messen lassen)
13. Stoffe, die in Anhang E Abschnitt II zum Wasserrechtsgesetz 1959 in der jeweils geltenden Fassung angeführt sind

Anmerkung: Hinsichtlich der Einstufung der Schadstoffkomponenten, welche durch H-Sätze charakterisiert werden können, wird auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 618/2012, ABl. Nr. L 179 vom 11.07.2012 S. 3, hingewiesen.

<sup>1)</sup> Das sind Stoffe und Gemische als Anteile von Schadstoffen, zB mit Gefahrenhinweis H 350 oder H 350i.

<sup>2)</sup> Im Sinne des § 3 Z 12 der Abfallverbrennungsverordnung – AVV, BGBl. II Nr. 389/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 135/2013.

<sup>3)</sup> Das sind Stoffe und Gemische als Anteile von Schadstoffen, bei denen bei oraler Aufnahme entsprechende Auswirkungen hervorgerufen werden können, insbesondere bei Gefahrenhinweis H 340, H 350, H 360D oder H 360F.

<sup>4)</sup> Das sind "abfiltrierbare" oder "absetzbare" Stoffe."

35. In der Anlage 5, Teil 1, erhält die Tabellenzeile Z 30 folgende Fassung:

„

30	<b>Erdölerzeugnisse:</b> a) Ottokraftstoffe und Naphtha b) Kerosin einschließlich Turbinenkraftstoffe c) Gasöle (Dieselkraftstoffe, Heizöle und Gasölmischströme) d) Schweröle	2500	25000
----	--	------	-------

„

36. In der Anlage 5, Teil 1, wird an die Anmerkungen zu Teil 1 nach der Anmerkung zu Z 30 lit. c folgende Anmerkung angefügt:

„zu Z 30 lit. d:

Erdölerzeugnisse, die gemäß UN/ADR-Nr. 3082 zu kennzeichnen sind und nicht unter lit. a bis c fallen.“

37. Anlage 6 lautet:

**„Anlage 6**  
(§ 71a, § 71b Z 2,  
§ 77a Abs. 3 und 5)

### **Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik**

Bei der Festlegung des Standes der Technik ist unter Berücksichtigung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall Folgendes zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie;
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
3. Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
4. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
5. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
6. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen und der bestehenden Anlagen;
7. die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
8. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz;
9. die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
10. die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
11. die von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen,
12. in BVT-Merkblättern enthaltene Informationen.““

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Das Gesetzesvorhaben dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts.

Mit der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25 – in der Folge kurz: IE-R - wurden folgende sieben Richtlinien inhaltlich geändert und in einer Richtlinie zusammengefasst:

- Richtlinie 78/176/EWG über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion, ABl. Nr. L 54 vom 25.02.1979, S 19,
- Richtlinie 82/883/EWG des Rates über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien, ABl. Nr. L 378 vom 1.12.1982 S. 1,
- Richtlinie 92/112/EWG über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie, ABl. L Nr. 409 vom 31.12.1992, S 11,
- Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen, ABl. Nr. L 85 vom 29.03.1999 S 1. - in der Folge kurz VOC-RL,
- Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen, ABl. Nr. L 332 vom 28.12.2000, S 91,
- Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 309 vom 27.11.2001, S 1 und
- Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 24 vom 29.01.2008, S 8 - in der Folge kurz: IPPC-RL.

Dem entsprechend gliedert sich die IE-R in folgende Kapitel und Anhänge:

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Kapitel II: Vorschriften für die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten („IPPC-Regelungen“)

Kapitel III: Sondervorschriften für Feuerungsanlagen

Kapitel IV: Sondervorschriften für Abfallverbrennungsanlagen und Abfallmitverbrennungsanlagen

Kapitel V: Sondervorschriften für Anlagen und Tätigkeiten, bei denen organische Lösungsmittel eingesetzt werden

Kapitel VI: Sondervorschriften für Titandioxid produzierende Anlagen

Kapitel VII: Ausschuss, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang I: Kategorien von Tätigkeiten nach Artikel 10 („IPPC-Anlagen“)

Anhang II: Schadstoffliste (von „IPPC-Relevanz“)

Anhang III: Kriterien für die Ermittlung der besten verfügbaren Techniken (von „IPPC-Relevanz“)

Anhang IV: Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren (von „IPPC-Relevanz“)

Anhang V: Technische Bestimmungen für Feuerungsanlagen

Anhang VI: Technische Bestimmungen für Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen

Anhang VII: Technische Bestimmungen für Anlagen und Tätigkeiten, bei denen organische Lösungsmittel verwendet werden

Anhang VIII: Technische Bestimmungen für Titandioxid produzierende Anlagen

Anhang IX: Aufgehobene Richtlinien mit ihren nachfolgenden Änderungen; Fristen für die Umsetzung in nationales Recht und die Anwendung

Anhang X: Entsprechungstabelle

Die vorgeschlagene Novelle zur Gewerbeordnung 1994 hat im Wesentlichen die Umsetzung der in der IE-R enthaltenen neuen IPPC-Regelungen zum Inhalt.

Mit den IPPC-relevanten Vorgaben baut die IE-R auf bestehenden IPPC-Regelungen auf (IPPC-RL), bindet aber einschlägiges Anlagenrecht wesentlich enger als bisher an EU-rechtliche Vorgaben. Dies ist auf die ausdrücklich erklärte Absicht der Europäischen Kommission zurückzuführen, „Ungleichgewichte in der Union beim Umfang der Emissionen aus Industrietätigkeiten zu beschränken“ (vgl. Erwägungsgrund 13 zur IE-R).

Demnach sollen im Wege eines Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten, den betreffenden Industriezweigen, Umweltorganisationen und der Kommission Referenzdokumente für die besten verfügbaren Techniken („BVT-Merkblätter“) erstellt, überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Die zentralen Elemente der BVT-Merkblätter („BVT-Schlussfolgerungen“) werden im Rahmen des Ausschussverfahrens gemäß Art. 75 IE-R festgelegt und sind als Referenzunterlagen bei der (Änderungs-)Genehmigung sowie der Anpassung von IPPC-Anlagen heranzuziehen.

Für eine Aktualisierung der BVT-Merkblätter hat sich die Europäische Kommission einen Zeitraum von „spätestens acht Jahren nach Veröffentlichung der Vorgängerversion“ vorgenommen (siehe ebenfalls Erwägungsgrund 13); die entsprechende Anlagenanpassung hat dann innerhalb von vier Jahren ab Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zu erfolgen.

Wesentlich ausgebaut und konkretisiert wurden die Vorkehrungen zum Boden- und zum Grundwasserschutz; auf die Überwachung hinsichtlich relevanter gefährlicher Stoffe wird besonderes Augenmerk zu legen sein. Künftig vorzulegende Berichte über den Ausgangszustand sollen bei der Auflassung zur leichteren Feststellbarkeit allfälliger Erhöhungen der Verschmutzung von Boden und Grundwasser im Zuge der IPPC-Tätigkeiten beitragen.

Eine weitere Neuerung bringt die ausdrückliche Verpflichtung zur Durchführung von so genannten Umweltinspektionen; Grundlage für die genau strukturierte Vorgangsweise werden ein vom Bund zu erstellender Umweltinspektionsplan und darauf fußend Inspektionsprogramme der Landeshauptleute sein. Ausgehend von einer entsprechenden Risikoabschätzung soll jede IPPC-Anlage in Intervallen von ein bis drei Jahren einer Vor-Ort-Besichtigung zu unterziehen sein; darüber hinaus sind anlassbezogene Vor-Ort-Besichtigungen vorgesehen (zB bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen).

Vor allem die Regelungen betreffend Umweltinspektionen erfordern ein umsichtiges Ressourcenmanagement bei den Behörden: einerseits werden die konkreten EU-rechtlichen Vorgaben betreffend Vorbereitung, Häufigkeit, Durchführung und Abschluss der Umweltinspektionen (incl. Information der Öffentlichkeit) selbstverständlich einzuhalten sein, andererseits wäre eine „Umschichtung“ der Personalressourcen zu Lasten der Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die gewünschte Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Österreich kontraproduktiv.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 71a):**

Durch die Einfügung des Klammerausdrucks „(beste verfügbare Techniken – BVT)“ nach der Wortfolge „Stand der Technik“ soll verdeutlicht werden, dass mit beiden Begriffen das Gleiche gemeint ist (an der einheitlichen Behandlung von IPPC-Anlagen und jenen Betriebsanlagen, die „unter dem IPPC-Niveau“ liegen, soll sich nichts ändern – siehe schon den Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Antrag 166/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, 212 dB XXI.GP).

Da die „besten verfügbaren Techniken – BVT“ in der IE-R eine so zentrale Stellung einnehmen, führt an einer ausdrücklichen Aufnahme dieses Begriffs in die GewO 1994 kein Weg vorbei.

Was die BVT-Schlussfolgerungen betrifft, so werden diese auf europäischer Ebene speziell im Hinblick auf IPPC-Anlagen erstellt und sind somit – in Zusammenhalt mit den Bezug habenden innerstaatlichen Vorschriften (vgl. beispielsweise den vorgeschlagenen neuen § 77b Abs. 2) – auch nur für IPPC-Anlagen verbindlich. Für Nicht-IPPC-Anlagen sind diese Schlussfolgerungen nicht mehr und nicht weniger

Informationsquellen wie jedes andere technische Regelwerk auch (wie zB Richtlinien des Vereins deutscher Ingenieure - VDI-Richtlinien). Bei der Festlegung des Standes der Technik (BVT) sind jeweils jedenfalls Anwendungsbereich und Verhältnismäßigkeit zu beachten; die „unreflektierte“ Heranziehung von Schlussfolgerungen für Kleinbetriebe könnte zur unzulässigen Vorschreibung unverhältnismäßiger Auflagen führen.

**Zu Z 2 (§§ 71b und 71c):**

**Zu § 71b:**

Um allfällige Unklarheiten hinsichtlich des Verhältnisses der IPPC-Regelungen zu damals bestehendem Recht hintanzuhalten, wurden bei der seinerzeitigen Umsetzung der IPPC-RL für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts Begriffsbestimmungen nur soweit aufgenommen, als diese Begriffe speziell mit dem IPPC-Regelungsbereich verknüpft und nicht bereits im „normalen“ Betriebsanlagenrecht verankert waren.

Dieser bewährte Weg soll auch in Zukunft weiter verfolgt werden; allerdings haben die spezifisch IE-R – relevanten Definitionen mittlerweile ein Ausmaß angenommen, das es zweckmäßig erscheinen lässt, die Begriffsbestimmungen nicht wie bisher (siehe zB den geltenden § 77a Abs. 2) in den IE-R – relevanten Text einzugliedern, sondern einen eigenen „Definitionsblock“ aufzunehmen.

Für diesen „Definitionsblock“ soll ein § 71b geschaffen werden, um eine allzu große „Aufblähung“ des mittlerweile etablierten § 77a („IPPC-Genehmigung“) zu vermeiden.

**Zu § 71b Z 1:**

Die Definition dient ausschließlich der Einführung eines leicht handhabbaren Kurzbegriffs; daran, dass es sich bei den in der Anlage 3 zur GewO 1994 angeführten Betriebsanlagen sowohl um eigenständige Betriebsanlagen als auch um Betriebsanlagenteile handeln kann, ändert sich ebenso wenig wie an der bisherigen Abgrenzung zwischen IPPC-Betriebsanlagen und nicht IPPC-relevanten Anlagenteilen (vgl. Gruber/Paliego-Barfuß, GewO<sup>7</sup>, Anm. 7 zu § 77a).

Die Formulierung entspricht Art. 3 Z 3 IE-R sowie auch dem geltenden § 2 Abs. 7 Z 3 AWG 2002.

**Zu § 71b Z 2:**

Z 2 übernimmt (abgesehen von den Verweisen) Art. 3 Z 11 IE-R.

**Zu § 71b Z 3:**

Z 3 entspricht Art. 3 Z 12 IE-R.

**Zu § 71b Z 4:**

Z 4 entspricht Art. 3 Z 13 IE-R.

**Zu § 71b Z 5:**

Z 5 entspricht Art. 3 Z 14 IE-R.

**Zu § 71b Z 6:**

Z 6 entspricht Art. 3 Z 18 IE-R.

Die richtlinienkonforme Umsetzung sowohl der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABI. Nr. L 10 vom 14.01.1997 S. 13, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1138/2008, ABI. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1 – in der Folge kurz: Seveso II-RL als nun auch der IE-R führt dazu, dass in der GewO 1994 zweimal der Begriff „gefährliche Stoffe“ definiert wird, jeweils mit unterschiedlicher Bedeutung. Demnach gelangt § 84b Z 3 im Zusammenhang mit den Seveso II – Regelungen (siehe den 8a. Abschnitt betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen) zur Anwendung. Im Zusammenhang mit IE-R – Regelungen wird § 71b Z 6 zu beachten sein.

Die „gefährlichen Stoffe“ iSd Art. 3 Z 18 IE-R sind Stoffe und Gemische im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABI Nr. 353 vom 31.12.2008 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 618/2012, ABI Nr. 179 vom 11.07.2012 S. 3 – in der Folge kurz: CLP-Verordnung, also solche Stoffe, die irgendein Gefahrenmerkmal haben, das die Einstufung nach CLP rechtfertigt.

Dies geht weit über den Seveso II – relevanten Begriff der gefährlichen Stoffe hinaus; daran wird sich auch durch die, abgesehen von ihrem Art. 30 (siehe dazu die vorgeschlagene Änderung der Anlage 5 zur



GewO 1994) noch umzusetzende Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließender Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1 – in der Folge kurz: Seveso III-RL, nichts ändern.

Die „Stoffliste“ (Anhang I zur Seveso III-RL) ist zwar nach CLP gegliedert, aber in sich taxativ, dh. es werden letztlich bestimmte Stoffe oder Gemische definiert und damit der Geltungsbereich der RL. "Gefährliche Stoffe" nach CLP ist hingegen eine offene Umschreibung, da jeglicher Stoff nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt hinsichtlich seiner Merkmale nach CLP eingestuft werden kann. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird bei den IE-R – Umsetzungsregelungen, die sich auf „gefährliche Stoffe“ beziehen, auf § 71b Z 6 verwiesen.

**Zu § 71b Z 7:**

Z 7 entspricht Art. 3 Z 19 IE-R.

**Zu § 71b Z 8:**

Z 8 entspricht Art. 3 Z 21 IE-R.

**Zu § 71b Z 9:**

Z 9 entspricht Art. 3 Z 22 IE-R. Der in der IE-R iZm dem IPPC-Teil (Kapitel II) durchgängig verwendete Begriff der Genehmigungsaufgaben (vgl. dazu insbesondere Art. 14 IE-R) geht über Auflagen iSd gewerblichen Betriebsanlagenrechts weit hinaus.

Mit Genehmigungsaufgaben iSd IE-R sind nicht „nur“ von der Behörde in einen dem Hauptinhalt nach begünstigenden Bescheid belastende Gebote oder Verbote aufgenommene Nebenbestimmungen gemeint, mit denen der Inhaber des Rechts für den Fall der Gebrauchnahme zu einem bestimmten, im Wege der Vollstreckung erzwingbaren Tun oder Unterlassen verpflichtet wird (Stolzlechner/Wendl/Bergthaler, Die gewerbliche Betriebsanlage<sup>3</sup>, RZ 14), sondern der „gesamte“ konsensgemäße Zustand der IPPC-Anlage.

Dem entsprechend soll vom konsensgemäßen Zustand bzw. vom Genehmigungskonsens gesprochen werden; das ist ein in der Praxis und in der Literatur gebräuchlicher und bereits etablierter Begriff (siehe zB Stolzlechner/Wendl/Bergthaler, Die gewerbliche Betriebsanlage<sup>3</sup>, RZ 75: „BA dürfen immer nur in Übereinstimmung mit den Auflagen des Genehmigungsbescheides und allfälliger sonstiger Bescheide auf der Grundlage des BA-Rechts [konsensgemäßer Zustand] errichtet und betrieben werden; dies gilt für den Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebes, aber auch für die gesamte Verwendungsdauer“), der auch in die GewO 1994 bereits Eingang gefunden hat (siehe den geltenden § 356b Abs. 3 GewO 1994 – „nachträgliche Konsensanpassung“).

**Zu § 71b Z 10:**

Z 10 überträgt den Wortlaut des bisherigen § 77a Abs. 2 in den „IE-R – Definitionsblock“.

**Zu § 71c:**

Zum vorgeschlagenen Abs. 1 erster Satz siehe Art. 14 Abs. 3 IE-R.

Nach einheitlicher Expertenmeinung bedeutet die richtlinienkonforme Beachtung der BVT-Schlussfolgerungen keine „1:1-Umsetzung“, ähnlich der bisherigen Praxis beim Heranziehen der nach der geltenden IPPC-RL erstellten BVT-Merkblätter. Es können also im Vergleich zu den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Maßnahmen auch ähnliche Maßnahmen vorgesehen werden, oder es kann auch aus bestimmten Gründen von diesen Maßnahmen abgewichen werden. Für die Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten ist jedoch den besonderen und strengeren Vorgaben des Art. 15 IE-R zu folgen (siehe den vorgeschlagenen § 77b).

Der Beginn des Laufs der Vierjahresfrist mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union entspricht dem Ergebnis der diesbezüglichen Diskussionen in Brüssel; ab diesem Zeitpunkt sind die Schlussfolgerungen offiziell in allen Amtssprachen verfügbar.

Zu Abs. 1 zweiter Satz siehe Art. 13 Abs. 7 IE-R; für die meisten Tätigkeiten gibt es noch keine (neuen) BVT-Schlussfolgerungen, sondern „nur“ die (alten) BVT-Merkblätter, die unter dem Regime der IPPC-RL erstellt wurden. Die dort angeführten Emissionswerte entsprechen teilweise nicht den Kriterien, die für die genaue Festlegung von Grenzwerten gemäß Art. 15 der Richtlinie (siehe dazu § 77b) notwendig sind und waren auch nicht für diesen Zweck ausgelegt. Deshalb gelten die alten BVT-Merkblätter zwar als Referenzdokumente (die nicht 1:1 umzusetzen sind), aber die strengen Kriterien zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten gemäß Art. 15 Abs. 3 und 4 (vgl. § 77b Abs. 2 und 3) sind ausdrücklich davon ausgenommen.

Zu Abs. 2:

BVT-Merkblätter sind Dokumente, in denen Technologien, Produktionsverfahren, Umweltbelastungen, erreichbare Emissionswerte etc. ausführlich beschrieben werden. Diese Dokumente sind im Allgemeinen mehrere hundert Seiten stark. Die Zusammenfassung der wesentlichsten Erkenntnisse hinsichtlich der Festlegung des Standes der Technik stellen die BVT-Schlussfolgerungen dar, welche auch in den BVT-Merkblättern als eigenes Kapitel eingefügt sind. Die BVT-Merkblätter werden auf der Homepage des European IPPC-Bureaus (EIPPCB) veröffentlicht. (<http://eippcb.jrc.ec.europa.eu>).

Da die BVT-Schlussfolgerungen eigenständige Dokumente sind, werden sie aus den BVT-Merkblättern herausgelöst und, abgesehen von der Darstellung auf der EIPPCB Homepage, als im Sinne der Richtlinie rechtlich bedeutsames Element im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

### **Zu Z 3 ( 77a):**

Zu Abs. 1: Die Allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber (Art. 3 IPPC-RL) finden sich nun im Art. 11 IE-R; der bisherige Wortlaut kann, abgesehen von einer dem Art. 11 lit. h IE-R entsprechenden Präzisierung in der Z 3, beibehalten werden. Zu Abs. 1 Z 3 siehe auch Art. 22 Abs. 1 IE-R.

Zu Abs. 2: der bisherige Abs. 2 (Definition der „Umweltverschmutzung“) findet sich nun im § 71b Z 10. Der vorgeschlagene neue Abs. 2 folgt dem Aufbau des bisherigen § 77a Abs. 3.

Der bisherige Abs. 3 Z 1 entspricht den Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 und 4 IPPC-RL. Die entsprechenden Regelungen finden sich nun im Art. 14 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sowie Art. 15 Abs. 2 IE-R. Um allfälligen Auslegungsschwierigkeiten zu begegnen, wird vorgeschlagen, im nunmehrigen Abs. 2 Z 1 den bisherigen Wortlaut im Wesentlichen beizubehalten. Geringfügige Änderungen werden vorgenommen, um keine Zweifel an der vollständigen Richtlinienumsetzung aufkommen zu lassen.

Zum bisherigen Abs. 3 Z 2 siehe Art. 9 Abs. 5 IPPC-RL. Diese Regelung findet sich nun – mit einigen Ergänzungen - im Art. 14 Abs. 1 lit. c und d IE-R wieder; diese Änderungen sollen im entsprechend umgestalteten Abs. 2 Z 2 übernommen werden.

Zu Abs. 2 Z 2 letzter Teilsatz siehe Art. 16 Abs. 1 IE-R (bei dem in der deutschen Fassung verwendeten Begriff „Überwachungsergebnisse“ handelt es sich um einen Übersetzungsfehler – deshalb soll in der vorgeschlagenen Regelung der Begriff „Überwachungsanforderungen“ verwendet werden (im englischen Text: „shall, where applicable, be based on the conclusions on monitoring as described in the BAT conclusions“).

Zu Abs. 2 Z 3 vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. d IE-R; zum Begriff des konsensgemäßen Zustands siehe die Ausführungen zu § 71b Z 9.

Der geplante Abs. 2 Z 3 soll nicht zu unnötigen Mehrfachmeldungen führen; in diesem Sinn müssen dieser Bestimmung entsprechende Daten, die der Behörde im jeweiligen Zeitraum bereits im Zuge einer anderen Meldung zur Verfügung gestellt wurden, nicht neuerlich übermittelt werden.

Zu Abs. 2 Z 4 vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. b IE-R.

Zu Abs. 2 Z 5 erster Teilsatz siehe Art. 14 Abs. 1 lit. e IE-R.

Zu Abs. 2 Z 5 zweiter Teilsatz siehe Art. 16 Abs. 2 IE-R.

Zu Abs. 2 Z 6 vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. f IE-R, der den § 9 Abs. 6 erster Unterabsatz IPPC-RL abgelöst hat. Andere als normale Betriebsbedingungen sind etwa das An- und Abfahren der Anlage, sofern es nicht zum regelmäßigen Betrieb der Anlage gehört, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen und Betriebsstörungen (vgl. Gruber/Paliego-Barfuß, GewO<sup>7</sup>, Anm. 25 zu § 77a).

Zu Abs. 3 siehe Art. 14 Abs. 5 erster Unterabsatz IE-R.

Zu Abs. 4 siehe Art. 14 Abs. 5 zweiter Unterabsatz IE-R.

Zu Abs. 5 siehe Art. 14 Abs. 6 IE-R.

Zu Abs. 6 vgl. Art. 18 IE-R.

Der Abs. 7 soll dem durch die Novelle zur Gewerbeordnung, BGBl. I Nr. 85/2012, neu gestalteten § 356a Abs. 1 angepasst werden. Im Sinne des Ergebnisses der Expertengespräche zur Umsetzung der IE-R soll es der Behörde überlassen werden, zu entscheiden, ob sie für die Bekanntgabe beispielsweise die Internetseite der Behörde wählt oder eine Veröffentlichung im Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 ([edm.gv.at](http://edm.gv.at)) für zweckmäßig erachtet.

**Zu Z 4 (§ 77b):**

Die vorgeschlagenen Bestimmungen für die Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten richten sich nach den besonderen Vorgaben des Art. 15 IE-R; sie sind hinsichtlich der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten anzuwenden, die in den BVT-Schlussfolgerungen angegeben sind. Die IE-R spricht in diesem Zusammenhang von „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten“ (BVT-AEW), englisch: „emission levels associated with the best available techniques“ (BAT-AEL). BAT-AEL können auf unterschiedliche Weisen angegeben werden, unter anderem:

- Masse der emittierten Stoffe pro Volumen der Abgase, bezogen auf Standardbedingungen (angegeben zB. in der Einheit mg/Nm<sup>3</sup>)
- Masse der emittierten Stoffe pro Abwassermenge (angegeben zB. in der Einheit mg/l)
- Masse der emittierten Stoffe pro Masseinheit von hergestellten Produkten oder verbrauchten Rohstoffen (angegeben zB. in der Einheit g/t)

Es gibt aber vereinzelt auch Zahlenwerte in BVT-Schlussfolgerungen, welche keine BAT-AEL darstellen und für die die Bestimmungen des Art. 15 der IE-R daher nicht gelten. Solche sind beispielsweise:

- mit BVT verknüpfte Verbrauchswerte pro Masseinheit von hergestellten Produkten (angegeben zB. in der Einheit MJ/t),
- der Erfassungsgrad einer Abgaserfassung (angegeben in %).

Näheres zu diesem Thema findet sich im Durchführungsbeschluss 2012/119/EU mit Leitlinien für die Erhebung von Daten sowie für die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter und die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU, ABl. Nr. L 63 vom 02.03.2012 S.1.

Zu Abs. 1 siehe Art. 15 Abs. 1 erster Unterabsatz IE-R.

Die für bestimmte Schadstoffe festzulegenden Emissionsgrenzwerte betreffen in den meisten Fällen nur Teile einer IPPC-Anlage. Dies ist beispielsweise im Durchführungsbeschluss 2012/135/EU über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung, ABl. Nr. L 70 vom 08.03.2012 S. 63 erkennbar, in dem für verschiedene Anlagenteile, wie Sinteranlagen, Kokereien, Stranggießen etc., jeweils unterschiedliche mit BVT assoziierte Emissionswerte in die Luft und in das Wasser angegeben werden. Die IE-R verlangt in ihrem Art. 15, dass die zuständige Behörde entsprechende Emissionsgrenzwerte festlegt.

Diese Grenzwerte für bestimmte Einrichtungen von IPPC-Anlagen sollen dazu beitragen, die Emissionen zu verringern. Es ist daher nicht zulässig, zu hohe Emissionskonzentrationen durch Verdünnen mit Luft, Abluft oder anderen Abgasen an die Emissionsgrenzwerte "anzupassen". Aus diesem Grund findet sich im Art. 15 Abs. 1 IE-R, wie auch in anderen Regelwerken üblich, ein Passus, der besagt, dass etwaige Verdünnungen vor dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, nicht berücksichtigt werden dürfen.

Das bedeutet, dass das Verdünnen entweder überhaupt zu unterbleiben hat oder dass das zur Kühlung oder durch Zusammenfassung zugeführte Luft-, Abluft- oder Abgasvolumen bei der Bestimmung der Schadstoffkonzentration nicht zu berücksichtigen ist. Dh., es ist die Konzentration entweder vor der Zusammenführung zu bestimmen und mit den Grenzwerten zu vergleichen oder es ist bei der Berechnung der jeweiligen Schadstoffkonzentration das zugeführte Luft-, Abluft- oder Abgasvolumen vom Gesamtvolumenstrom (nach der Zusammenführung) abzuziehen. Dadurch soll eine Emissionsminderung in mindestens demselben Ausmaß wie bei Einhaltung des jeweiligen Grenzwertes in jedem Einzelstrom sichergestellt werden.

Verdeutlicht wird dies durch die Klarstellung, der zufolge die emittierte Schadstofffracht das zu minimierende Kriterium ist.

Zu Abs. 2 vgl. Art. 15 Abs. 3 IE-R.

Zu Abs. 3 vgl. Art. 15 Abs. 4 IE-R; die vorgeschlagene Regelung soll die Vorschreibung „weniger strenger Emissionsgrenzwerte“ ermöglichen, sofern dem nationale Rechtsvorschriften, wie auf § 82 GewO 1994 gestützte Verordnungen, nicht entgegenstehen.

Im Hinblick darauf, dass die Vorschreibung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Sinne des vorgeschlagenen Abs. 3 in das Genehmigungsverfahren „eingebettet“ wird, erübrigt sich eine gesonderte Regelung zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Art. 24 Abs. 1 lit. c.

Zu Abs. 4 siehe Art. 15 Abs. 5 IE-R.

**Zu Z 5 (§ 79c Abs. 1 und Abs. 2) und zu Z 23 (§ 356a Abs. 1 und § 356b Abs. 7):**

Im Hinblick auf den neuen § 71b Z 1 soll nun der Begriff „IPPC-Anlage“ durchgängig verwendet werden.

**Zu Z 6 (§ 81 Abs. 4):**

§ 10 Abs. 6 AWG 2002 enthält zwar eine Regelung, der zufolge § 10 Abs. 1 letzter Satz und die Absätze 3 bis 5 leg.cit. auch auf Abfallwirtschaftskonzepte Anwendung finden, die gemäß der Gewerbeordnung 1994 zu erstellen sind, im Sinne der einfacheren Lesbarkeit und Rechtssicherheit soll aber § 81 Abs. 4 GewO 1994 an den Wortlaut des § 10 Abs. 5 AWG 2002 angepasst werden.

**Zu Z 7 (§ 81a):**

§ 81a ist im Hinblick auf die durch die IE-R bewirkten Änderungen des Genehmigungsinhalts geringfügig zu adaptieren.

**Zu Z 8 (§ 81b):**

Mit dem vorgeschlagene neuen § 81b soll Art. 21 IE-R umgesetzt werden.

Art. 21 Abs. 3 spricht von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer IPPC-Anlage; diesem Wortlaut soll gefolgt werden, wobei Folgendes zu beachten ist:

In den Expertengesprächen zur Vorbereitung der Umsetzung der IE-R wurde festgestellt, dass bei einigen IPPC-Anlagen wohl von mehreren Haupttätigkeiten ausgegangen werden muss, und zwar aus folgenden Gründen: Besteht beispielsweise ein Betrieb aus einer Sinteranlage, einer Kokerei, aus Anlagen zur Eisen- und Stahlerzeugung, aus Eisenmetallgießereien, Feuerungsanlagen, Deponien etc., so kann es nur sinnvoll sein, wenn jede dieser IPPC-Tätigkeiten (die in räumlich getrennten Anlagen durchgeführt werden) eine "Haupt"-Tätigkeit ist und nach Erscheinen der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen angepasst wird. Andernfalls müssten sämtliche IPPC-Anlagenteile dieser Betriebsanlage zB. nach Erscheinen der BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlindustrie angepasst werden, obwohl die Schlussfolgerungen zu den anderen Gebieten (zB. Deponien) zu diesem Zeitpunkt schon einige Jahre alt sein können. Eine derartige Vorgangsweise wäre weder sinnvoll noch vom Aufwand her zu bewältigen.

Bei der Abgrenzung der Haupttätigkeiten zueinander wird man sich sinnvollerweise an Anhang I der IE-R bzw. Anlage 3 zur GewO 1994 orientieren, denn auch die BVT-Schlussfolgerungen stellen meistens auf eine der damit definierten Branchen ab. Demgemäß stellen beispielsweise Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl, wie Hochöfen, Sauerstoffblaskonverter und Elektrolichtbogenöfen, eine IPPC-Anlage (Haupttätigkeit) im Sinne des § 81b dar.

Andererseits könnte beispielsweise ein Zementwerk gleichzeitig auch eine Abfallmitverbrennungsanlage sein - und zwar ein- und dieselbe IPPC-Anlage. In diesem Fall wäre die Haupttätigkeit Zementerzeugung. Würden BVT-Schlussfolgerungen zur Abfall(mit)verbrennung veröffentlicht, dann müsste aus diesem Grund keine Anpassung der Zementanlage erfolgen. Dies ist auch dann nicht der Fall, wenn andere Schlussfolgerungen veröffentlicht werden, die ebenfalls für diesen Bereich relevant sein können (zB. Schlussfolgerungen über Energieeffizienz). Hier spielen also die Haupt- und die Nebentätigkeit eine wesentliche Rolle für die Frage des Anpassungserfordernisses.

Die Beurteilung, was zu einer Haupttätigkeit gehört, hat sich auf die entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen zu stützen. So ist zB die Behandlung von Schlacken in der Eisen- und Stahlindustrie (Hochofen, Sauerstoffblaskonverter, Elektrolichtbogenofen) im BVT-Merkblatt zur Eisen- und Stahlerzeugung beschrieben und daher ist der Stand der Technik zu diesem Thema aus diesen BVT-Schlussfolgerungen heranzuziehen.

Die regelmäßige Anpassung von IPPC-Anlagen an den Stand der Technik wird also in Zukunft eng an die BVT-Schlussfolgerungen gekoppelt sein; demnach muss die Anpassung der Anlage innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen abgeschlossen sein. Wenn auch die jeweiligen Stakeholder schon im Vorhinein an der Erarbeitung solcher Schlussfolgerungen beteiligt, zumindest jedoch informiert sind, erfordert die Vierjahresfrist eine disziplinierte Vorgehensweise sowohl von Unternehmen als auch von Behörden. Es wäre überbordend, die bisherige Zehnjahresfrist als (zusätzliches) Fangnetz aufrechtzuerhalten; diese Frist soll daher gestrichen werden.

Der bisher bei der „periodischen Anpassung“ eingeschlagene Weg (Initiative des Anlageninhabers; erforderlichenfalls zusätzliches Tätigwerden der Behörde) hat sich im Wesentlichen bewährt und soll daher weiter verfolgt werden; im Hinblick darauf, dass Art. 21 IE-R („Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben durch die zuständige Behörde“) ausdrücklich auf Art. 15 Abs. 3 IE-R und somit auf das Erfordernis der Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten verweist, ist davon auszugehen,

dass in Zukunft im Regelfall mit einer behördlichen Reaktion auf die vom Anlageninhaber getroffenen Anpassungsmaßnahmen zu rechnen sein wird. Dies führt zu einer erhöhten Rechtssicherheit des Anlageninhabers, der nach der geltenden Rechtslage nicht immer sicher sein konnte, ob die Anpassung der Anlage aus der Sicht der Behörde tatsächlich abgeschlossen ist oder ob er noch mit der Vorschreibung entsprechender Maßnahmen zu rechnen hat.

Zum Abs. 1 erster Satz zweiter Teilsatz und zum Abs. 3 zweiter Satz siehe den vorgeschlagenen § 356d.

Zu Abs. 1 zweiter Satz siehe Art. 21 Abs. 3 zweiter Unterabsatz IE-R.

Zu Abs. 1 siehe weiters § 367 Z 24b.

Zu Abs. 2 siehe Art. 21 Abs. 2 IE-R.

Zu Abs. 4 siehe Art. 21 Abs. 3 erster Unterabsatz IE-R; siehe auch § 376 Z 56.

Zu Abs. 5 siehe den Erwägungsgrund 22 zur IE-R; zu den „begründeten Fällen“ siehe § 77b Abs. 3.

Zu Abs. 6 siehe Art. 21 Abs. 5 IE-R.

#### **Zu Z 9 (§ 81c):**

Die im bisherigen § 81c vorgesehene Anpassungsfrist für „bestehende IPPC-Anlagen“ ist seit mehr als fünf Jahren abgelaufen; die Bestimmung kann daher entfallen.

An ihre Stelle sollen Verhaltensmaßnahmen für den Anlageninhaber im Fall von Unfällen treten. Vgl. dazu den geltenden § 81d, der dem Art. 7 IE-R entsprechend etwas zu erweitern ist.

#### **Zu Z 10 (§ 81d):**

Der vorgeschlagene neue § 81d dient der Umsetzung des Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a bis c IE-R; dem Art. 8 Abs. 2 letzter Absatz IE-R wird bereits durch § 360 Abs. 4 GewO 1994 Rechnung getragen. Zum vorgeschlagenen Abs. 2 siehe auch den geplanten § 82b Abs. 5.

Siehe weiters § 367 Z 24c.

#### **Zu Z 11 (§ 82):**

Schon bisher hat der Wirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Umweltminister für bestimmte Arten von Anlagen Verordnungen erlassen, mit dem Ziel, die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zum Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt notwendigen Maßnahmen österreichweit einheitlich zu regeln (so genannte „Branchenverordnungen“).

Zu diesen Verordnungen zählen beispielsweise jene zur Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl (BGBl. II Nr. 160/1997, idF der Verordnung BGBl. II Nr. 38/2010) bzw. aus Anlagen zur Zementerzeugung (BGBl. II Nr. 60/2007 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 38/2010).

Wenn BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, ergibt sich aus Art. 17 IE-R, dass ua. Verordnungen, die für den jeweiligen Bereich erlassen worden sind, an den Stand der Technik angepasst werden müssen. Dies gilt vor allem in Hinblick auf Emissionsgrenzwerte. Es kann aber auch sinnvoll sein, andere in den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehene Maßnahmen, zB. prozesstechnische Maßnahmen, in die Verordnungsbestimmungen aufzunehmen.

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung für die Anpassung an neue oder geänderte BVT-Schlussfolgerungen soll dies klarstellen. Dies bedeutet nicht, dass die BVT-Schlussfolgerungen für sämtliche Branchen in Verordnungen umgesetzt werden sollen bzw. müssen. Es wird im Einzelfall zu entscheiden sein, für welche BVT-Schlussfolgerungen eine Umsetzung in einer auf den § 82 gestützten Verordnung sinnvoll bzw. möglich ist.

Auch wenn eine Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen für eine bestimmte Branche mit Verordnung erfolgt, wird es nicht oder nicht ausreichend möglich sein, jede einzelne in dem Dokument angeführte BVT-Maßnahme mit der Verordnung umzusetzen. Dies deshalb, da manche dieser BVT-Maßnahmen von Verordnungen, die auf die GewO 1994 gestützt sind, nicht erfasst werden können (zB. Abwasseremissionsbegrenzung) oder weil manche Bereiche nur individuell im Einzelfall von der Behörde vor Ort beurteilt werden können (zB. welche Lärmschutzmaßnahmen konkret vorzuschreiben sind). Deshalb wird ergänzend immer eine Befassung der zuständigen Behörde mit den BVT-Schlussfolgerungen notwendig sein.

**Zu Z 12 (§ 82 Abs. 5):**

Für IPPC-Anlagen sollen zeitliche Abweichungen unter den Voraussetzungen des § 77b Abs. 3 erfolgen.

**Zu Z 13 (§ 82a):**

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll Art. 23 IE-R umgesetzt werden.

Zu Abs. 1: Umweltinspektionen sind keine (Verwaltungs-)Verfahren, die durch Erlassung eines Bescheides zu erledigen oder durch formlose Einstellung zu beenden wären; das AVG findet daher keine Anwendung (vgl. die Ausführungen in Gruber/Paliego-Barfuß, GewO<sup>7</sup>, Anm. 8 zu § 338). Mit den Umweltinspektionen wird ein an konkrete inhaltliche und terminliche Vorgaben geknüpftes Kontrollsystem für IPPC-Anlagen in die Gewerbeordnung 1994 eingeführt. Um im Hinblick auf allfällige „Besonderheiten des Falles“ einen gewissen Spielraum zu geben, soll § 52 AVG bei Umweltinspektionen Anwendung finden.

Zu Abs. 2:

Umweltinspektionen werden ein Umweltinspektionsplan und Programme zugrunde zu legen sein.

Dem entsprechend wird nach § 63a AWG 2002 in der Fassung der geplanten „IE-R – Novelle“ der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen allen IPPC-Anlagen umfassenden Umweltinspektionsplan zu erstellen haben (siehe dazu Art. 23 Abs. 2 und 3 IE-R); „soweit dadurch der Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers berührt wird, ist das Einvernehmen herzustellen“. Hinsichtlich gewerblicher IE-R – Anlagen wird der Umweltinspektionsplan somit des Einvernehmens durch den Wirtschaftsminister bedürfen. Die Erstellung auf dem Umweltinspektionsplan beruhender Programme soll bei den Landeshauptmännern liegen.

Diese „Zuständigkeitsverteilung“ beruht auf den Diskussionen der Arbeitsgruppe der Umweltinspektoren (einer Arbeitsgruppe vor allem technischer Sachverständiger, aber auch rechtskundiger Experten aus den Bereichen der Länder und des Bundes, die sich regelmäßig zusammenfindet, um Problemstellungen iZm Umweltinspektionen zu erörtern und gemeinsam zu einer „good practice“ bei Umweltinspektionen zu finden).

Die Regelungen betreffend Umweltinspektionen führen – den Vorgaben der IE-R entsprechend – dazu, dass diese Inspektionen einem streng vorgegebenen Schema folgen; zur weitestgehenden Vermeidung zusätzlicher Belastungen sowohl der betroffenen Unternehmen als auch der Behörden ist es zweckmäßig, auf bereits zur Verfügung stehende einschlägige Daten und Unterlagen, wie Emissionsberichte, Berichte von Überprüfungen (zB nach EMAS, ISO 14001 oder Responsible Care), Prüfungen in der Eigenverantwortung des Anlageninhabers nach § 82b und andere Eigen- oder Fremdkontrollen zurückzugreifen.

Die im Abs. 3 vorgesehenen Kriterien fußen im Wesentlichen auf Art. 23 Abs. 4 IE-R; es handelt sich dabei um beispielhaft angeführte Entscheidungsmerkmale; Abs. 3 Z 3 wird an § 82b Abs. 6 (vgl. den geltenden § 82b Abs. 5) angeglichen.

Gemäß Art. 23 Abs. 4 letzter Satz IE-R kann die Europäische Kommission Leitlinien für die Beurteilung der Umweltrisiken annehmen; solche Leitlinien liegen noch nicht vor.

Zu Abs. 4 vgl. Art. 23 Abs. 5 IE-R.

Zu Abs. 5 siehe Art. 23 Abs. 6 IE-R.

Der Bericht über die durchgeführte Umweltinformation soll der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht werden; es soll der Behörde überlassen werden, zu entscheiden, ob sie dafür beispielsweise die Internetseite der Behörde wählt oder eine Veröffentlichung im Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 (edm.gv.at) für zweckmäßig erachtet.

**Zu Z 14 (§ 82b):**

Durch die Gewerberechtsnovelle 1988 wurde in § 82b GewO 1994 die Verpflichtung der Betriebsanlageninhaber zu von diesen zu veranlassenden und in ihrer Verantwortung liegenden wiederkehrenden Prüfungen der Betriebsanlage geschaffen. Diese Prüfungen sollten einerseits den bewussten Umgang der Anlageninhaber mit Anliegen des Umweltschutzes dokumentieren, andererseits auch der Entlastung der Behörden bei der Wahrnehmung der Überwachungspflichten gemäß § 338 Abs. 1 dienen.

Im Zuge der Expertengespräche zur Vorbereitung der Umsetzung der IE-R hat sich gezeigt, dass eine Fortentwicklung des § 82b einen wesentlichen Beitrag zur Erleichterung des vor allem im

Zusammenhang mit Umweltinspektionen erforderlichen Zusammenwirkens von Behörden und Unternehmen leisten kann.

Der Österreichische Städtebund hat sich dieses Themas besonders angenommen und konkrete Verbesserungsvorschläge erstattet; dazu wurde vom Städtebund Folgendes ausgeführt:

„In dieser Idee einer funktionierenden Eigenüberwachung liegt sehr viel Potenzial an Deregulierung, Entbürokratisierung und Kostenersparnis. Im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungswerte in der Vollzugspraxis erscheint nach Ansicht der vollziehenden Expertinnen und Experten jedoch eine punktuelle Weiterentwicklung dieser Regelung erforderlich, um der ursprünglichen Intention bestmöglich zu entsprechen.

Der Fokus dieser Überlegungen richtet sich nicht auf eine Erhöhung der Prüfpflichten der BetriebsinhaberInnen, sondern lediglich auf eine bessere Dokumentation dieser schon bestehenden Verpflichtung. Nur durch die Erstellung solcher Mindestanforderungen an Prüfbescheinigungen kann die Rechtssicherheit erhöht und die Überprüfungstätigkeit zum Vorteil aller Beteiligten gestrafft und effizienter gestaltet werden.

Im Kern beinhalten die Formulierungsvorschläge daher eine Normierung der inhaltlichen Dokumentation der Überprüfung, eine Verpflichtung, diese und sonstige wesentliche Unterlagen nicht bloß in der Betriebsanlage vor Ort bereit zu halten, sondern auf Aufforderung auch in zeitgemäßer, moderner Weise der Behörde oder dem Prüforgang vorab zu übermitteln. Demgegenüber soll eine Einschränkung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung der BetriebsinhaberInnen ausdrücklich normiert werden, wenn die im Zuge der Eigenüberwachung aufgefundenen Abweichungen und Mängel angemessen beseitigt werden. Bei dieser Gelegenheit können auch praxisrelevante Detailfragen im Sinne einer modernen Verwaltung mitberücksichtigt werden.

Nach Auffassung des Österreichischen Städtebundes kann mit diesen Regelungen eine deutliche Steigerung der Effizienz bewirkt werden, ohne Mehrbelastungen der Wirtschaft zu verursachen.“

Die vorgeschlagene Adaptierung des § 82b fußt in weiten Bereichen auf den Anregungen des Städtebundes. Weiters entspricht die vorgeschlagene Regelung den Punkten 133 und 151 des Deregulierungspakets der Bundesländer.

Zu Abs. 1:

Zentrales Element der vorgeschlagenen Änderungen ist die Schaffung klarer Regelungen über den notwendigen Inhalt einer Prüfbescheinigung; „positive“ Prüfbescheinigungen waren nach der bisher geltenden Rechtslage zum Großteil wenig aussagekräftig: auf der einen Seite haben sie die Auseinandersetzung des Betriebsanlageninhabers mit der Frage des konsensgemäßen Betriebs nicht widerspiegelt (wodurch es dem Anlageninhaber nicht möglich war, bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung auf bereits gewonnene Erkenntnisse zurückzugreifen), andererseits waren solche Unterlagen auch nicht geeignet, der Behörde einen entsprechenden Eindruck von der Anlage zu vermitteln (dh., die Behörde konnte bei Ihren Überprüfungstätigkeiten nicht auf bereits vorliegende Erkenntnisse zurückgreifen, was zu vermeidbarem Aufwand geführt hat).

Wesentliche Bedeutung kommt der Qualität der Prüfbescheinigung zu; dementsprechend soll bereits im Abs. 1 und nicht, wie bisher erst im Abs. 3, auf die Prüfbescheinigung eingegangen und klargestellt werden, dass eine vollständige Dokumentation der Prüfung einen (notwendigen) Bestandteil der Prüfbescheinigung bildet. Im Hinblick auf diese gesetzliche Klarstellung erübrigt es sich, in der Folge (somit auch im vorgeschlagenen § 367 Z 25a) die Dokumentation jeweils noch einmal ausdrücklich zu erwähnen.

Für die Überprüfbarkeit auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität sollten die Prüfbescheinigungen folgenden Inhalt aufweisen:

- Angaben über den Anlageninhaber und die Betriebsanlage (Bezeichnung bzw. Art),
- sämtliche den Gewerbekonsens bildenden Bescheide (Genehmigungsbescheide und sonstige Vorschriften), jeweils mit Datum und Geschäftszahl und die für die Betriebsanlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften (insbesondere Gesetze und Verordnungen), sowie die gemäß § 356b GewO 1994 mit anzuwendenden Vorschriften,
- Angaben zu den die Prüfungen rechtmäßig vornehmenden Personen und Stellen einschließlich des konkreten Prüfungszeitraumes,
- Angaben darüber, ob die Betriebsanlage entsprechend dem betriebsanlagenrechtlichen Konsens errichtet wurde und betrieben wird,

- Darstellung des Prüfungsergebnisses in einer übersichtlichen Form, so dass bei Abweichungen vom Gewebekonsens die konkret genehmigungs- oder anzeigespflichtigen Änderungen der Betriebsanlage angeführt und allenfalls nicht eingehaltene Auflagen aufgelistet werden,
- zutreffendenfalls eine Beschreibung der Abweichungen und Mängel mit dem Nachweis der erfolgten Behebung oder Vorschlägen einschließlich angemessener Fristen zur Behebung,
- Angaben darüber, ob Befunde von den hierzu befugten Personen oder Stellen erstellt wurden und in der Betriebsanlage aufliegen oder dass diese Befunde der Dokumentation bereits angeschlossen sind.

Die mit der mit einer entsprechenden Sorgfalt erarbeiteten Prüfbescheinigung zu erwartende Reduktion der Überprüfungstätigkeit vor Ort wird sowohl den Anlageninhabern als auch der Behörde zugutekommen.

Die vorgeschlagene Ausdehnung der „Selbstprüfung“ auf die gemäß § 356b mitangewendeten Rechtsvorschriften ist das Pendant zu § 356b Abs. 3 („Konzentration der Kontrolle bei der Gewerbebehörde“).

Der vorgeschlagene Abs. 2 soll besser strukturiert und an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Zu den akkreditierten Stellen siehe nun die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S.30, und das Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28.

Zu Abs. 3:

Die geltende Rechtslage enthält keine generelle Verpflichtung des Anlageninhabers zur Übermittlung der Prüfbescheinigung an die Behörde; eine längere Anwesenheit der Prüforgane vor Ort wird dadurch unvermeidbar. Die „Aufforderungsmöglichkeit“ soll die Behörde bei ihrer Vorbereitung auf eine bevorstehende Überprüfung einer Betriebsanlage, hinsichtlich der IE-R – Anlagen insbesondere bei der Vorbereitung der Umweltinspektionen unterstützen; Anlageninhaber sollen durch eine absehbar kürzere Verweildauer der Behörde vor Ort entlastet werden.

Es soll bewusst keine generelle Übermittlungspflicht vorgesehen werden: Die Übermittlung sämtlicher Prüfbescheinigungen (ohne Aufforderung der Behörde) würde zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes führen und die beabsichtigte Entlastung von Anlageninhaber und Behörde ins Gegenteil verkehren. Es soll der Behörde vielmehr die Möglichkeit eingeräumt werden, die Unterlagen anzufordern, wenn sie sie etwa im Zuge der Überprüfung bzw. Inspektion der Anlage benötigt.

Prüfbescheinigungen samt entsprechenden Dokumentationen können selbstverständlich elektronisch erstellt werden und wären dann – in den von den Absätzen 3 und 4 umschriebenen Fällen – der Behörde auch elektronisch zu übermitteln. Eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung besteht nicht; es bleibt dem Anlageninhaber unbenommen, die Prüfbescheinigung auf jede andere geeignete Weise, beispielsweise auf dem Postweg, zu übermitteln.

Zu dem im Abs. 4 verwendeten Begriff „konsensgemäßer Zustand“ siehe die diesbezüglich nicht nur das IE-R – Regime betreffenden Ausführungen zum vorgeschlagenen § 71b Z 9.

Zu Abs. 5:

Zur Frage der Strafbarkeit des Anlageninhabers in Zusammenhang mit dem Aufzeigen von Mängeln bzw. Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand wird in der Literatur folgende Auffassung vertreten: „Die Übermittlung der Mängelliste im Zuge der § 82b Prüfung an die Behörde darf nicht zur Einleitung von Strafverfahren führen. Strafverfahren können von der Behörde erst dann durchgeführt werden, wenn die aufgezeigten Mängel nicht binnen angemessener Frist behoben werden.“ (siehe Stolzlechner/Wendl/Bergthaler, Die gewerbliche Betriebsanlage<sup>3</sup>, RZ 360, Punkt 4.4).

Die vorgeschlagene Regelung soll die entsprechende Rechtssicherheit schaffen.

#### **Zu Z 15 (§ 83a):**

Zu § 83a siehe Art. 22 Abs. 3 IE-R.

Mit den Regelungen betreffend die „Stilllegung“ betritt die IE-R Neuland, was die detaillierten Regelungen zum Boden- und zum Gewässerschutz betrifft. Derzeit arbeitet die Europäische Kommission an der Erstellung von Leitlinien für den Inhalt des Berichts über den Ausgangszustand; die Fertigstellung dieser Leitlinien ist für das Jahr 2013 zu erwarten.

Die im Abs. 4 vorgesehene Information der Öffentlichkeit dient der Umsetzung des Art. 24 Abs. 3 lit. a IE-R.



**Zu Z 16 (§ 84h):**

Art. 72 IE-R verpflichtet die Mitgliedstaaten zu zahlreichen IE-R-relevanten Informationen an die Europäische Kommission.

Gestützt auf Art. 72 Abs. 2 IE-R hat die Europäische Kommission bereits einen Fragebogen betreffend die „Umsetzung der IE-R“ für den Berichtszeitraum 2013 bis 2016 erarbeitet. Dafür sind bestimmte Anlagendaten (zB Referenznummer, Anlagenbezeichnung, IPPC-Tätigkeiten, Koordinaten) an die Kommission zu übermitteln.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 84h soll die Möglichkeit eröffnet werden, erforderlichenfalls die notwendigen Informationen bei den Anlageninhabern einzuholen. Ziel muss es sein, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass zukünftige Berichtspflichten durch das Nutzarmachen von aus anderen Berichtspflichten bereits gewonnenen Daten möglichst effizient und Verwaltungskosten sparend erfüllt werden können.

**Zu Z 17 (§ 87 Abs. 1 Z 4d):**

Mit der Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 85/2013 wurde die Haftpflichtversicherung für das Baugewerbe umgestaltet. Es ist daher erforderlich, auch in den Entziehungstatbestand das zusätzlich zu versichernde Vermögensschadensrisiko aufzunehmen.

**Zu Z 18 (§ 111 Abs. 5):**

Die in § 111 Abs. 2 GewO 1994 genannten Tätigkeiten sind auf Grund der mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2013 erfolgten Änderung des § 111 Abs. 2 GewO 1994 als gastgewerbliche Betriebsarten anzusehen.

Es ist daher in § 111 Abs. 5 GewO 1994 sicher zu stellen, dass der Wechsel von einer „befähigungsnachweisfreien“ Betriebsart auf eine Betriebsart, welche den Befähigungsnachweis für das reglementierte Gastgewerbe erfordert, dem Anzeigeverfahren nicht zugänglich ist, da ansonsten die Befähigungsnachweisvoraussetzungen über eine Änderungsanzeige umgangen werden könnten.

Es ist daher vorgesehen, dass eine solche Änderung der Betriebsart eine Anmeldung gemäß § 339 GewO 1994 erfordert. Eine Änderung der Betriebsart „über die Befähigungsnachweisgrenze“ ohne Anmeldung ist daher auch keine Verwaltungsübertretung gemäß § 368 GewO 1994, sondern erfüllt das Tatbild der unbefugten Gewerbeausübung im Sinne des § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994.

Eine Änderung von einer „freien Betriebsart“ zu einer anderen „freien Betriebsart“ erfordert jedoch wie auch die Änderung von einer den Befähigungsnachweis erfordernden Betriebsart zu einer beliebigen anderen Betriebsart nur die Anzeige.

**Zu Z 19 ,Z 20 und Z 21 (§ 112 Abs. 2c, § 112 Abs. 3, § 113 Abs. 8):**

§ 112 und § 113 GewO 1994 sollen legislativ an die durch die Änderung des § 111 Abs. 2 GewO 1994 erfolgte Neugestaltung der Gastgewerbesystematik angepasst werden.

Bestimmte Bestimmungen sollen konsequenter Weise nicht mehr auf einzelne in § 111 Abs. 2 GewO 1994 genannte Gewerbe sinngemäß anzuwenden sein, sondern es sollen vielmehr umgekehrt Ausnahmen für jene - nunmehr eindeutig gastgewerblichen - Tätigkeiten gemäß § 111 Abs. 2 GewO 1994 geschaffen werden, für welche die Ausübungsbestimmungen und die Sperrzeitenregelungen auch vor der Anpassung nicht gegolten haben.

Für die in § 111 Abs. 2 GewO 1994 genannten Betriebsarten sollen allerdings auch die Verpflichtungen gemäß § 112 Abs. 4 und Abs. 5 GewO 1994 gelten (Verhinderung von Alkoholmissbrauch und Verbot des Alkoholausschanks an trunkene oder sonst die Ruhe und Ordnung störende Gäste), sofern diese Betriebsarten zur Ausschank von Alkohol berechtigen. Die in die Gastgewerbesystematik neu einbezogenen „freien Betriebsarten“ sind daher beabsichtigter Weise nicht von der Anwendung des § 112 Abs. 4 und Abs. 5 GewO 1994 ausgenommen.

**Zu Z 22 (§ 353a):**

§ 353a soll im Sinne des Art. 12 IE-R ergänzt werden.

Zu Abs. 3 siehe Art. 22 Abs. 2 IE-R. Eine Pflicht zur Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand soll nur im Hinblick auf relevante gefährliche Stoffe und nur dann bestehen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht. Relevant sind solche gefährlichen Stoffe, die unter Berücksichtigung von Menge oder der stofflichen Eigenschaften (in Hinblick auf die Ausbreitung in der Umwelt und die Wirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen oder

Ökosysteme) geeignet sind, eine Verschmutzung (erhebliche Verunreinigung) des Bodens oder des Grundwassers zu verursachen. Für den Bericht über den Ausgangszustand können auch bereits vorliegende Daten, zB Berichte über Bewertungen von Altlasten, herangezogen werden.

**Zu Z 23 (§§ 356a Abs. 1 und § 356b Abs. 7) und zu Z 26 (§ 359b Abs. 1 letzter Satz):**

Siehe die Ausführungen zum vorgeschlagenen § 71b Z 1.

**Zu Z 24 (§ 356a Abs. 1):**

Siehe die Ausführungen zum vorgeschlagenen § 77a Abs. 7.

**Zu Z 25 (§ 356b Abs. 1 Z 6):**

Im Deregulierungspaket der Bundesländer wurde zu Punkt 135 betreffend die in § 356b GewO 1994 geregelte Verfahrenskonzentration die Einbeziehung weiterer Tatbestände aus dem Wasserrecht, insbesondere die sogenannten „Oberflächenwasserversickerungen“ (zB von Parkplätzen), in das konzentrierte gewerbliche Betriebsanlagenverfahren gefordert.

Diesem Anliegen soll durch das Vorhaben Rechnung getragen werden und ein weiterer wasserrechtlich relevanter Maßnahmentyp in § 356b Abs. 1 GewO 1994 aufgenommen werden, der die Versickerung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern auf gewerblichen Betriebsanlagen erfasst. In diesen Fällen wird in Zukunft eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung nicht mehr erforderlich sein, soweit solche Maßnahmen nicht ohnedies schon bereits wasserrechtlich bewilligungsfrei gestellt sind.

**Zu Z 26 (§ 356d):**

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll die im Art. 24 Abs. 1 lit. c verlangte Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Festlegung „weniger strenger Emissionsgrenzwerte“ sichergestellt werden.

**Zu Z 28 (§ 367 Z 24b und Z 24c):**

Im Zusammenhang mit den IE-R – Regelungen ist der Beitrag des Anlageninhabers besonders wichtig; dies soll mit den vorgeschlagenen Strafbestimmungen verdeutlicht werden.

**Zu Z 29 (§ 367 Z 25a):**

Eine Strafbarkeit in Bezug auf ein Zuwiderhandeln besteht nach der geltenden Rechtslage nur nach § 368; mit der Einführung eines (neuen) Tatbestandes im § 367 Z 25a soll der Bedeutung der Eigenverantwortung des Anlageninhabers für die im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage stehenden Prüfpflicht entsprechend Rechnung getragen werden; damit soll auch der gleiche Strafrahmen wie bei der Übertretung der Inhaberpflichten im Rahmen einer Überprüfung gemäß § 338 erreicht werden (vgl. § 367 Z 26).

**Zu Z 30 (§ 376 Z 48 Abs. 6):**

Zum vorgeschlagenen Entfall dieser Regelung siehe die Ausführungen zu § 81c.

**Zu Z 31 (§ 376 Z 56):**

Die vorgeschlagene Übergangsregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass bei bereits veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen die Zeit für eine innerhalb der Jahresfrist zu gebende Behördenmitteilung zT bereits abgelaufen, zT stark verkürzt wäre (dies betrifft die 2012 veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen zu Glas sowie Eisen und Stahl, sowie die 2013 veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen zu Gerbereien sowie Zement, Kalk und Magnesiumoxid).

**Zu Z 32 (§ 382 Abs. 63):**

Hinsichtlich der Anpassung des Entziehungstatbestandes an die Neufassung des Haftpflichtversicherungsregimes für Baugewerbetreibende ist es zweckmäßig, ein harmonisiertes Inkrafttreten analog dem § 382 Abs. 58 GewO 1994 vorzusehen.

Hinsichtlich der Anpassung der gastgewerblichen Ausübungsregeln an die Neufassung des § 111 Abs. 2 ist eine Übergangsbestimmung nicht erforderlich, da in bestehende Befugnisgrenzen nicht eingegriffen wird.

Insoweit den „freien Betriebsarten“ gemäß § 111 Abs. 2 GewO 1994 in Zukunft auch sämtliche dem Gastgewerbe eingeräumten besonderen Rechte (insbesondere § 50 Abs. 1 Z 11 hinsichtlich der Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte sowie die speziellen gastgewerblichen Nebenrechte gemäß § 111 Abs. 4 GewO 1994) zugänglich sein werden, besteht ebenfalls kein Grund, von diesen Rechten erst nach einer Übergangsfrist Gebrauch machen zu können, zumal auch die „freien Betriebsarten“ von diesen Rechten nur insoweit Gebrauch machen können, als allfällige Voraussetzungen zu beachten sein werden.

Es wird jedoch ein Inkrafttreten frühestens mit 1. August 2013 vorgesehen, um es den Gastgewerbetreibenden zu ermöglichen, allfällig erforderliche Anpassungen an die Angebotspalette (insb. mit Blick auf die sogenannten „Jugendgetränke“ gemäß § 112 Abs. 4 GewO 1994) vornehmen zu können.

Umgekehrt besteht aber auch kein Grund, die „freien Betriebsarten“ nicht sofort an die Alkoholausschankregelungen des § 112 Abs. 4 und Abs. 5 GewO 1994 zu binden, als damit kein administrativer Mehraufwand verbunden ist, der entsprechender Vorlaufzeit zur Bewältigung durch die Gewerbetreibenden bedarf.

#### **Zu Z 33 (Anlage 3):**

Bei der vorgeschlagenen Änderung des ersten Einleitungssatzes handelt es sich um eine geringfügige Änderung zur Anpassung an Art. 2 Abs. 2 IE-R.

Der zweite Einleitungssatz soll um die Art der Berechnung bei Abfallbehandlungstätigkeiten im Sinne der Einleitung des Anhangs I IE-R ergänzt werden.

Zu Z 1.1: Anpassung an den geänderten Wortlaut des Anhangs I Z 1.1 IE-R, Einfügung des Schwellenwerts einschließlich 50 MW.

Zu Z 1.4b: Einfügung der neuen Tätigkeit gemäß Anhang I Z 1.4 lit. b IE-R.

Zu Z 2.3a bis 2.3c und 2.5a bis 2.5b2: Neue Nummerierung in Analogie zur IE-R

Zu Z 3.1a bis 3.1c: Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Anhangs I Z 3.1 IE-R sowie Einfügung der neuen Tätigkeit der Herstellung von Magnesiumoxid entsprechend IE-R.

Zu Z 3.5: Anpassung des Wortlautes an Anhang I Z 3.5. Der Erwägungsgrund 37 zur IE-R lässt die Wahlmöglichkeit zwischen der Anwendung beider Kriterien oder eines Kriteriums; in Hinblick auf den eher geringen Schwellenwert von 4 m<sup>3</sup> bei der Ofenkapazität wird die „und“-Verknüpfung vorgeschlagen.

Zu Z 4.1a bis 4.5: Anpassung an den geänderten Wortlaut des Anhangs I Z 4.1 bis 4.5 IE-R. Bei Z 4.1c wird eine Druckfehlerberichtigung vorgenommen.

Zu Z 5.1 bis 5.6: Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Anhangs I Z 5.1 bis 5.6.

Zu Z 6.1a bis 6.1c: Neue Nummerierung in Analogie zur IE-R sowie Einfügung der neuen Tätigkeit der Spanplattenherstellung entsprechend IE-R.

Zu Z 6.4b1 bis 6.4c: Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Anhangs I Z 6.4 lit. b und c.

Zu Z 6.8: Anpassung an den erweiterten Geltungsbereich dieser Bestimmung gemäß Anhang I Z 6.9 IE-R.

Zu Z 6.9: Einfügung der neuen Tätigkeit der Holzkonservierung entsprechend Anhang I Z 6.10 IE-R.

Zu Z 6.10: Einfügung der neuen Tätigkeit der eigenständig betriebenen Behandlung von Abwasser entsprechend Anhang I Z 6.11 IE-R.

#### **Zu Z 34 (Anlage 4):**

Die Ziffern sollen an den geänderten Wortlaut des Anhangs II IE-R angepasst werden; die in dieser Liste angeführten Schadstoffe bleiben im Wesentlichen unverändert, nur die im Wasserrechtsgesetz 1959 angeführten Stoffe werden hinzugefügt.

#### **Zu Z 35 und Z 36 (Anlage 5):**

Im Zuge der Klassifizierung von Mineralölprodukten für das REACH-System der Europäischen Union (REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) wurden „Schweröle“ nach den neu geltenden Kriterien hinsichtlich der „umweltgefährlichen“ Eigenschaften eingestuft, „Umweltgefährlich“ bedeutet „Wassergefährdend“, die vorher gültige Einstufung war „Schädlich für Wasserorganismen, kann längerfristig schädliche Wirkung für Gewässer haben“, die Neueinstufung lautet hingegen „Sehr giftig bzw. giftig für Wasserorganismen“. Während die frühere Einstufung keine Anwendbarkeit der Richtlinie 96/82/EG (Seveso II) bedingte, wären nun die Mengenschwellen lt. Z 10 oder 11 von Teil 2 der Anlage 5 GewO von 100/200 t bzw. 200/500 t anzuwenden (die Einstufung ist nicht harmonisiert und unterscheidet sich je nach Interpretation).

„Schweröl“ ist definitionsgemäß

- jeder aus Erdöl gewonnene flüssige Kraft- oder Brennstoff – mit Ausnahme von Schiffskraftstoffen –, der den Definitionen der KN-Codes 2710 19 51 bis 2710 19 69 entspricht bzw.
- jeder aus Erdöl gewonnene flüssige Kraft- oder Brennstoff, der mit Ausnahme der unter den Nummern 2 und 3 genannten Gasöle aufgrund seines Destillationsbereichs unter die Schweröle fällt,

die zur Verwendung als Kraft- oder Brennstoff bestimmt sind und bei deren Destillation bei 250 °C nach der ASTM D86-Methode weniger als 65 Raumbunderteile (einschließlich Destillationsverlusten) übergehen.

Vereinfacht formuliert sind alle Mineralölprodukte, die in Österreich als „Heizöl Leicht“, „Heizöl Mittel“ und „Heizöl Schwer“ bezeichnet werden, „Schweröle“. Durch die Neueinstufung fallen vergleichsweise viele Standorte unter die Seveso-Richtlinie. Das tatsächliche Gefahrenpotential rechtfertigt nicht diese extreme Ausweitung des Geltungsbereiches, sodass in der seit 4.7.2012 geltenden Seveso III - Richtlinie eine eigene Mengenschwelle für Schweröle festgelegt wurde, die sich an den vorhandenen Schwellen für Mineralölprodukte orientiert. Diese Bestimmung (Art. 30 der Seveso III - RL) ist bis 15.2.2014 umzusetzen, die übrigen Bestandteile der Seveso III - RL erst bis 1.6. 2015.

Um ein rechtzeitiges Wirksamwerden sicherzustellen, soll mit der Umsetzung des Art. 30 Seveso III – RL nicht bis zur sonstigen Umsetzung dieser RL zugewartet werden, sondern sollen bereits jetzt die entsprechenden Anpassungsmaßnahmen – mit Inkrafttreten 15.2.2014 – vorgesehen werden.

**Zu Z 37 (Anlage 6):**

Zu Anlage 4 vgl. Anhang III zur IE-R.

Die geltende Z 11 verweist auf die BVT-Merkblätter durch die Bezugnahme auf die IPPC-RL. Im Hinblick auf das Außerkrafttreten der IPPC-RL sollen die Informationen aus den BVT-Merkblättern in einer neuen Z 12 angeführt werden; in der Z 11 soll (nur mehr) auf Veröffentlichungen internationaler Organisationen verwiesen werden.

Zu Z 12: BVT-Merkblätter sollten hier der Vollständigkeit halber angeführt werden, da sie für die Bestimmung des Standes der Technik relevant sind.